

VERORDNUNGSBLATT

für Groß-Berlin



Herausgeber

Berlin W 30

Magistrat von Groß-Berlin Abteilung für Rechtswesen Nürnberger Straße 53-55

5. Jahrgang Teil I Nr. 70

Ausgabetag 26 Oktober 1949

TEIL I

Gesetze, Verordnungen, Anordnungen

Inhalt

Tag		Seite	Tag		Seite
1. 9. 1949	Anordnung über die Verpflegungssätze in Krankenanstalten und ähnlichen Einrichtungen	375	4. 9. 1949	Anordnung über die Gewährung von Zulagen für ambulante Kranke	395
2. 9. 1949	Anordnung über die Gewährung verschiedener Zulagen	377	5. 9. 1949	Anordnung über die Gewährung von Zulagen für werdende und stillende Mütter ..	403
3. 9. 1949	Anordnung über die Gewährung von Lebensmittelzulagen für Berufstätige	377	6. 9. 1949	Anordnung über die Gewährung von Gesundheitszulagen	403
			7. 9. 1949	Anordnung über die Gewährung sozialer Zulagen	404

Lochmarke

Anordnung über die Verpflegungssätze in Krankenanstalten und ähnlichen Einrichtungen

Auf Grund der §§ 1, 3, 10 und 36 der VO. über die öffentliche Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Erzeugnisse vom 27. August 1939 (RGBl. I S. 1521) wird angeordnet:

§ 1

Allgemeine Vorschriften

(1) Für die in Krankenanstalten und ähnlichen Einrichtungen untergebrachten Insassen sind feststehende, von der allgemeinen Rationierung unabhängige Verpflegungssätze geschaffen worden, die aus der Anlage 1 ersichtlich sind. Sie sollen dem Arzt die Möglichkeit geben, eine zweckentsprechende Kost festzusetzen.

(2) Unter Vereinfachung der Altersstufengliederung sind fünf Arten von Verpflegungssätzen geschaffen worden, die die Bezeichnung „Verpflegungssatz A, B, C, D und E“ tragen.

Die Verpflegungssätze A, B, C, sind nochmals unterteilt in A/1, A/2, B/1, B/2, C/1 und C/2.

Die Sätze A/1, B/1 und C/1 gelten für Insassen über 6 Jahre und die Sätze A/2, B/2 und C/2 für Kinder vom begonnenen 2. bis zum vollendeten 6. Lebensjahr.

§ 2

Kreis der Anstalten und Einrichtungen Verpflegungssätze der Insassen

- (1) Den Verpflegungssatz A erhalten Insassen in
- a) allgemeinen Krankenhäusern aller Art einschließlich Entbindungs- und Kinderstationen und Entbindungshelmen, nicht dagegen in Tbc.-Krankenhäusern bzw. Tbc.-Stationen,

- b) ärztlich geleiteten Sanatorien, Kurhelmen, Anstalten für Geschlechts- und Geistesranke und Krüppelanstalten, in denen die Kranken klinisch behandelt werden.

- c) ärztlich geleiteten Krankenabteilungen anderer Anstalten und Einrichtungen (Gefangenenanstalten, Altershelmen, Heil- und Pflegeanstalten usw.).

- (2) Den Verpflegungssatz B erhalten Insassen in Tbc.-Krankenanstalten bzw. Tbc.-Stationen und in Tbc.-Erholungshelmen.

- (3) Den Verpflegungssatz C erhalten Insassen in

- a) Heil- und Pflegeanstalten sowie Alters- und Blindenhelmen,
- b) vom Magistrat von Groß-Berlin, Abt. Gesundheitswesen (LGA), anerkannten Erholungshelmen unter ärztlicher Leitung bzw. Aufsicht, und zwar:

Kindererholungshelmen,
Erholungshelmen für Kriegsgesopfer,
Schwerbeschädigtenhelmen,
Erholungshelmen von Versicherungsträgern,
sonstigen Erholungshelmen,
Jugenderholungslagern.

- (4) Teilnehmer an Jugendsommerlagern, die vom Magistrat von Groß-Berlin, Hauptjugendamt bzw. Hauptschulamt anerkannt sind, erhalten neben der Normalration die Schulspeisungssätze.

- (5) Insassen aller unter Ziffer (1) bis (3) nicht aufgeführten Anstalten und Einrichtungen mit Gemeinschaftsverpflegung erhalten nach ihren Altersstufen die Verpflegungssätze der Normalverbraucher und etwaige Zulagen:

Anordnung**über die Gewährung verschiedener Zulagen**

Auf Grund der §§ 1, 3, 10 und 36 der VO. über die öffentliche Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Erzeugnisse vom 27. August 1939 (RGBl. I S. 1521) wird angeordnet:

I.

(1) Zulagen im Sinne dieser Anordnung sind:

- a) Gewerbliche Zulagen,
- b) Pflege- und Gefährdetenzulagen, sowie gesundheitliche Zulagen,
- c) Ausnahmezulagen.

(2) Als Zulagen im Sinne dieser Anordnung gelten nicht

- a) Soziale Zulagen,
- b) Werkstättenzulagen,
- c) Zulagen für Blutspender und Frauenmilchspenderinnen,
- d) Zulagen an Kinderstärkemehlen und Frischmilch für werdende und stillende Mütter und Wöchnerinnen, die neben den Anstaltssätzen A/1, B/1 oder C/1 gewährt werden.

II.

Versorgungsberechtigte dürfen aus einer Zulagengruppe der Ziffer I (1) zu gleicher Zeit nur eine Zulage erhalten.

III.

Versorgungsberechtigte dürfen für den gleichen Zeitraum nur aus höchstens zwei verschiedenen Zulagegruppen Zulagen in Anspruch nehmen. Dabei bleibt Versorgungsberechtigten, die Anspruch aus Zulagen aus mehr als zwei Zulagegruppen haben, die Wahl der Zulagen überlassen.

IV.

Die Vorschriften der Ziffer II und III finden auf

- a) Milchzulagen für Personen, die unter Einwirkungsmöglichkeiten bestimmter Giftstoffe tätig sind, unabhängig von der Zuteilung der Zulagenkarte für Teilschwer-, Mittelschwer- und Schwerarbeiterkarte oder
- b) Milchzulagen für Hochscholastudenten, die in chemischen Laboratorien unter Einwirkungsmöglichkeiten bestimmter Giftstoffe arbeiten und
- c) Zulagen für politisch, rassisch und religiös Verfolgte keine Anwendung.

V.

Versorgungsberechtigte, die sich in einer Gemeinschaftsverpflegung mit den Verpflegungssätzen A bis E befinden, haben grundsätzlich keinen Anspruch auf weitere Zulagen. Kranke in Anstalten und Einrichtungen mit Gemeinschaftsverpflegung, die mit dem Verpflegungssatz C versorgt werden und die an Diabetes oder Tbc leiden, können jedoch mit Genehmigung des zuständigen Prüfärztes die entsprechenden Krankenzulagen zusätzlich über Küchenkost erhalten.

VI.

Im Sinne der Ziffer II gelten folgende gewerbliche Zulagen jeweils als eine Zulage:

- a) die Zulagekarte und die neben ihr bei regelmäßiger Sonntagsarbeit (wöchentlich 7 Schichten mit mindestens 54 Stunden wöchentlicher Arbeitszeit) zusätzlich gewährte halbe Teilschwerarbeiterkarte,
- b) alle für Taucher gewährten Zulagekarten.

VII.

Im Sinne der Ziffer II gelten die folgenden gesundheitlichen Zulagekarten jeweils als eine Zulage:

- a) die unter besonderen Verhältnissen als Pflege- und Gefährdetenzulage doppelt gewährte Zulagekarte 78,
- b) die bei Mehrlingsgeburten doppelt gewährte Zulagekarte 70,
- c) die bei Geschwürkrankheit des Magens und des Zwölffingerdarms doppelt gewährte Zulagekarte 73.
- d) die in besonderen Tbc-Fällen doppelt gewährte Zulagekarte 75 bzw. 73 und 75,
- e) die in Fällen gleichzeitiger Diabetes und Tuberkulose gewährten Zulagekarten 71 und 73 bzw. 71 und 75,
- f) die in Fällen gleichzeitiger Diabetes und Tuberkulose gewährte Zulagekarte 71 und die doppelt gewährte Zulagekarte 75 bzw. 71, 73 und 75,
- g) die Krankenzulagekarte und die Bedarfsnachweise für in besonderen Fällen zusätzlich verordnete Lebensmittel.

VIII.

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1949 in Kraft.

Berlin, den 2. September 1949

Magistrat von Groß-Berlin

Abteilung Ernährung

Fuellsack

Anordnung**über die Gewährung von Lebensmittelzulagen für Berufstätige**

Auf Grund der §§ 1, 3, 10 und 36 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Erzeugnisse vom 27. August 1939 (RGBl. I S. 1521) wird angeordnet:

§ 1.**Allgemeine Vorschriften**

(1) Berufstätige können folgende mit verschiedenen Rationssätzen ausgestattete Zulagekarten erhalten:

- a) gewerbliche Zulagen, und zwar für
Teilschwerarbeiter (T),
Mittelschwerarbeiter (M),
Schwerarbeiter (S),
Schwerstarbeiter (Sst),
- b) Pflege- und Gefährdeten-Zulage (78),
- c) Milchkarten.

(2) Der Kreis der Zulageberechtigten ergibt sich aus den Einstufungslisten (Anlagen I, III, IV und V) und bezüglich der Milchkarten aus der Milchliste (Anlage II).

Zum Empfang von Zulagen sind nur Personen berechtigt, die dauernd und regelmäßig

- a) körperliche Arbeit verrichten und hierdurch in erheblichem Umfang körperlich beansprucht werden oder
- b) Arbeit verrichten, die ihre Gesundheit unmittelbar gefährdet oder
- c) im Gesundheitswesen beschäftigt sind.

Für andere Tätigkeiten, insbesondere für leichte körperliche Arbeit (abgesehen von b und c), geistige Arbeit und Büroarbeit werden keine Zulagen gewährt.

Unter dauernder Arbeit ist diejenige Arbeitsleistung zu verstehen, die während mindestens $\frac{1}{4}$ der Tätigkeit vorliegt. Als regelmäßig kann eine Arbeit nur dann anerkannt werden, wenn die Tätigkeit mindestens eine Arbeitswoche ausgeübt worden ist und voraussichtlich mindestens 4 Wochen dauern wird.

(3) Jeder Versorgungsberechtigte mit einer zulageberechtigenden Tätigkeit erhält nur eine gewerbliche Zulage. Die Teilschwer- und die Schwerarbeiterzulagen können also beispielsweise nicht nebeneinander gegeben werden. Dagegen können die Zulagen für regelmäßige Sonntagsarbeit gem. § 3 (5), die Pflege- und Gefährdeten-Zulage (Zulagekarte 78) und Milchkarten neben den allgemeinen Arbeitszulagen gewährt werden.

Die als Pflege- und Gefährdetenzulage doppelt gewährte Zulagekarte 78 gilt als eine Zulage. Auch die den Tauchern für ihre berufliche Tätigkeit gewährten Zulagekarten gelten in diesem Sinne als eine Zulage.

(4) Die rückwirkende Gewährung von Zulagen ist für die Dauer eines Kalendermonats zur Vermeidung einer unbilligen Härte zulässig (z. B. dann, wenn Bearbeitung und Nachprüfung des Antrages längere Zeit in Anspruch genommen haben).

§ 2

Einstufungslisten und Einstufungsgrundsätze

(1) Die Einstufungen in die Gruppen der Teilschwer-, Mittelschwer-, Schwer- und Schwerstarbeiter ergibt sich aus der Einstufungsliste (Anlage I). In dieser Liste nicht aufgeführte Berufe sind wie vergleichbare, in der Liste enthaltene Tätigkeitsgruppen einzustufen.

(2) Nach gleichen Grundsätzen aufgestellte Einstufungsverzeichnisse gelten für Eisenbahn (Anlage III) und Post (Anlage IV). Der Anspruch von Berufstätigen auf die Pflege- und Gefährdeten-Zulage ergibt sich aus Anlage V.

(3) Die Zugehörigkeit zu einer in den Einstufungslisten aufgeführten Berufsgruppe genügt noch nicht für die Aufnahme in die entsprechende Zulagengruppe, vielmehr muß die entsprechende Tätigkeit dauernd und regelmäßig (§ 1 (2) vierter Absatz) verrichtet werden. Die in der Liste vorgesehenen Eingruppierungen sind die zulässigen Höchsteinstufungen für die einzelnen Berufsgruppen; sie können je nach Lage des Falles unterschritten werden.

(4) Unter erschwerenden Arbeitsbedingungen, die nach der Einstufungsliste zu einer höheren Einstufung berechtigen, sind Umstände zu verstehen, welche die Arbeitsleistung unmittelbar und erheblich erschweren, wie z. B. große Hitze durch Betriebsvorgänge, große Staubentwicklung, Tragen von Atemschutzgeräten oder unvermeidliche gefährliche Einwirkung gesundheitsschädlicher Stoffe.

Für die Beurteilung „gefährliche Einwirkung gesundheitsschädlicher Stoffe“ ist nicht allein maßgebend, ob der Verbraucher mit gesundheitsschädlichen Stoffen arbeitet oder gelegentlich unter deren Einfluß steht. Die Einwirkung durch diese Stoffe muß vielmehr während der ganzen Arbeitszeit oder überwiegend, also mindestens während $\frac{1}{4}$ der Arbeitszeit, gegeben und unvermeidlich sein.

„Erschwerende“ Umstände können nur berücksichtigt werden, wenn sie ein typisches, sich über die ganze Arbeitszeit (mindestens während $\frac{1}{4}$ der Tätigkeit) verteilendes und in dieser vorherrschendes Arbeitsmerkmal bilden. Nacharbeit, Wechselschicht, lange Arbeitszeit, weiter Anmarschweg, Witterungseinflüsse (wie Kälte, Regen, Sonnenschein), Arbeiten in Behelfsräumen (Bunkern) oder unter anderen zeit- oder berufsbedingten Erschwerungen sind grundsätzlich nicht

als erschwerende Arbeitsbedingungen bei der Einstufung zu berücksichtigen.

Soweit Nachtarbeit bei der Einstufung zu berücksichtigen ist, ist dies durch entsprechende Eingruppierung der betreffenden Berufsgruppe unter besonderem Hinweis auf die Berücksichtigung der Nachtarbeit in der Einstufungsliste zum Ausdruck gebracht (z. B. Handsetzer, Maschinensetzer, Nachtwächter).

(5) Unabhängig von der Zuteilung von Teilschwer-, Mittelschwer- und Schwerarbeiterzulagen können Milchkulagen an Personen gegeben werden, die während mindestens $\frac{1}{4}$ ihrer Tätigkeit der unvermeidlichen gefährlichen Einwirkung bestimmter gesundheitsschädlicher Stoffe ausgesetzt sind. In welchen Fällen Milchkulagen gewährt werden können, ergibt sich aus der Milchliste (Anlage II). Neben der Schwerstarbeiterzulage darf keine Milchkulage gewährt werden.

(6) Ausländische Arbeitskräfte sind bei der Beurteilung der Anträge auf gewerbliche Lebensmittelzulagen den deutschen Arbeitskräften gleichzustellen.

§ 3

Zeitliche Voraussetzungen

(1) Die Zulagen sind nur bei Vollbeschäftigung zu gewähren. Vollbeschäftigung in diesem Sinne liegt bei Arbeitnehmern vor, wenn sie wöchentlich mindestens 48 Stunden arbeiten. Die Zulagen sind jedoch auch dann zu gewähren, wenn die Wochenarbeitszeit auf Grund gesetzlicher Regelungen weniger als 48 Stunden beträgt (z. B. auf Grund der Arbeitszeitregelung für Jugendliche).

(2) Falls veränderte wirtschaftliche Verhältnisse, die weder vom Arbeitgeber noch vom Arbeitnehmer zu vertreten sind, zu Arbeitszeitverkürzungen unter 48 Stunden zwingen, wird bei einer betrieblichen Arbeitszeit von wöchentlich mindestens 40 Stunden die volle Zulage, von mindestens 32 Stunden die halbe Zulage und bei einer Arbeitszeit unter 32 Stunden wöchentlich keine Zulage gewährt.

(3) Arbeitsausfall oder Arbeitsunterbrechung sind in folgenden Fällen als Arbeitszeit zu rechnen:

- a) bei gesetzlichen Feiertagen,
- b) zur Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten (z. B. Vorladung als Zeuge),
- c) zur Erledigung häuslicher Aufgaben an zwei Tagen im Kalendermonat für Frauen, die einen selbständigen Haushalt haben (Hausfrauentag),
- d) für die Dauer des bezahlten (tarifmäßigen) Urlaubs, in einzelnen Sonderfällen bei unbezahltem Urlaub bis zur Dauer von 5 Tagen oder, sofern kein Tarifvertrag besteht, für die Dauer des bei der Einstellung vereinbarten Jahresurlaubs,
- e) bei Krankheit, falls die Arbeitsunfähigkeit durch ärztliches Attest nachgewiesen ist, für den laufenden Kalendermonat und für den Kalendermonat, in dem die Arbeit wieder aufgenommen wird.

(4) In den im Absatz (3) nicht aufgeführten Fällen (z. B. nicht nachgewiesene Krankheit) sind die Zulagen nicht zu gewähren. Dies gilt insbesondere für willkürliche Nichtleistung der Arbeit (Arbeitsbummelei), pflichtwidriges Zurückhalten mit der Arbeit oder sonstiges Fernbleiben von der Arbeit.

(5) Wer regelmäßig 7 Schichten von mindestens 54 Wochenstunden arbeitet, erhält eine Zulage in Höhe der halben Teilschwerarbeiterkarte. Dies gilt nicht für Pförtner, Wächter und ähnliche Berufe mit Arbeitsbereitschaft.

(6) Wer aus einem zur Zulage berechtigenden Arbeitsverhältnis ausscheidet oder in ein solches eintritt, hat Anspruch auf die Zulage, wenn er in dem Monat, in dem sein Ausscheiden oder Eintritt fällt, mindestens an 6 Tagen die betriebliche Arbeitszeit (Absatz (1) und (2)) erfüllt.

§ 4

Verfahren

(1) Anträge auf Gewährung von Milchezulagen und von Lebensmittelzulagen für Schwer- und Schwerstarbeiter sind von dem Arbeitgeber bei dem für den Betriebssitz zuständigen Bezirksamt, Abteilung Ernährung, einzureichen. Sie sind von der Betriebsleitung und dem Betriebsrat verantwortlich zu unterzeichnen. Über die Anträge entscheidet der Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung Ernährung.

(2) Über die Einstufung in die Gruppen Teil- oder Mittelschwerarbeiter sowie über die Ausgabe der Zulagekarte 78 entscheidet das örtlich zuständige Bezirksamt (Kartenstelle), soweit sich der Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung Ernährung, die Einstufung nicht vorbehält.

(3) Auf Beschwerden gegen Einstufungsentscheidungen von Dienststellen des Bezirksamtes entscheidet das Bezirksamt, Abteilung Ernährung. Über Einsprüche gegen die Entscheidung des Bezirksamtes entscheidet der Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung Ernährung.

(4) Die Zulagekarten sind auszugeben

a) an Arbeitnehmer nach Abgabe einer Bescheinigung des Arbeitgebers auf einem vom Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung Ernährung, herausgegebenen Formblatt „Beschäftigungsbescheinigung“ und

b) an andere berufstätige Personen nach Abgabe einer Erklärung auf einem vom Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung Ernährung, herausgegebenen Formblatt „Antrag“.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1949 in Kraft. Gleichzeitig werden ungültig

- die Vorschriften über die Einstufung der Berliner Bevölkerung in die Lebensmittelkartengruppen vom 28. Januar 1948 (VOBl. für Groß-Berlin S. 115);
- die Ausführungsvorschrift über die Einstufung in die Lebensmittelkartengruppen vom 10. Februar 1948 (VOBl. für Groß-Berlin S. 118);
- die „Zweite Anordnung zur Einstufung in die Lebensmittelkartengruppen“ vom 9. Juni 1949 (VOBl. für Groß-Berlin I S. 176);
- die Änderung der Vorschriften zur Einstufung in die Lebensmittelkartengruppen vom 10. Juni 1949 (VOBl. für Groß-Berlin I S. 178);
- die „Anordnung zur Einstufung in die Lebensmittelkartengruppen“ vom 18. Juli 1949 (VOBl. für Groß-Berlin I S. 211).

Berlin, den 3. September 1949.

Magistrat von Groß-Berlin

Abteilung Ernährung

Fuellack

Anlage I

Einstufungsliste

Bedeutung der Abkürzungen: T = Teilschwerarbeiter
M = Mittelschwerarbeiter
S = Schwerarbeiter
Sst = Schwerstarbeiter

	T	M	S	Sst	
A					
Abbrucharbeiter (Baugewerbe)		M			
Abdecker			S		
Abwasserkanalarbeiter			S	Sst*)	*) in geschlossenen Kanälen
Abzieher an Kalköfen				Sst	
Ätzer in der Metallindustrie	T				
Akrobaten					
Aluminiumbronzearbeiter					
Aluminium, Arbeiter in Schmelzelektrolysen ..			S		
Ankerwickler	T*				*) bei Ankern ab 5 PS.
Anstreicher	T*)				*) bei überwiegend (mind. 60 %) Verputzarbeiten und auf Bauten.
Apparater Reiniger in Gaswerken	T	M*)			*) von Fall zu Fall.
Arkatomschweißer von Hand	T	M*)			*) unter erschwerten Bedingungen
Artisten					Einstufungen erfolgt nach den Richtlinien des Magistrats — Abteilung Ernährung —
Aschenfahrer			S		
Aschenzieher			S	Sst*)	*) von Fall zu Fall (z. B. in großen Kraftwerken unter starker Hitze-einwirkung).
Asphaltierer (auch Gußasphaltarbeiter)		M	S*)		*) Asphaltstreicher
Aufblecher in Trockneröfen der chem. Industrie T*)					*) von Fall zu Fall.
Ausblecher in Trockneröfen der chem. Industrie T*)					*) von Fall zu Fall.

	T	M	S	Sst	
Auskarrer und Einkarrer in Brennöfen			S	Sst*)	*) Falls überwiegend im Ofen tätig.
Ausschachter		M	S*)		*) tiefer als 1,50 m.
Autobusfahrer	siehe	Fahrpersonal.			
Autogenschneider	T*)	M**)	S***)		*) unter erschwerenden Arbeitsbedingungen oder wenn schwere und normale Arbeit wechselt (z. B. wechselnde Transportleistungen).
					***) wenn schwere und normale Arbeit wechselt und erschwerende Arbeitsbedingungen vorliegen.
					*) bei Sonderfällen.
Autogenschweißer	siehe	Schweißer			
Autoklavenheizer	siehe	Vulkanisieranstalten, Arbeiter in			
Autokühlerreparaturen, Arbeiter bei ständigen	T				
Autolackierer	siehe	Farbspritzer			
Autoreparaturschlosser	T	M*)			*) wenn 50 % oder mehr Fahrzeuge von 3 t und mehr repariert werden.
B					
Bäcker	T*)	M**)			*) die mehr als 12 dz Mehl je Mann und Woche verbacken.
					**) die ständig vor den Öfen arbeiten.
Bäcker, Pumpernickelbäcker	wie die übrigen Bäcker				*) sofern der Kessel bedient wird.
Baggerarbeiter	T	M*)			
Bahnoberbauarbeiter bei Straßenbahn und Kleinbahn			S		
Bakelithandpresser	T				
Barackenbauer	T				
Bauanschläger	T				
Bau- und Bauhilfsarbeiter im Hochbau (beachte Fußnote*)		M*)	S**)		*) siehe Fußnote.
					**) wenn sie in Höhen über 20 m arbeiten, sowie Steine- u. Mörtelträger, sofern sie die Arbeit ausschließlich verrichten.
Bauglaser	T				
Bauklempner	T				
Baumaschinenarbeiter	T				
Baumaschinenführer	T				
Baumaschinenreparaturschlosser	siehe	Reparaturschlosser			
Baumschulenarbeiter	T	M*)			*) nur in Forstbaumschulen.
Bauschlosser	T				
Bauschreiner (-tischler)	T				
Baustukkateure (Gipser)		M			
Behälterreiniger	T	M*)			*) bei Befahrung von Benzintanks und dergleichen.
Beifahrer	siehe	Transportarbeiter			*) bei schweren Werkstücken.
Beizer im Metallgewerbe	T	S*)			
Beton- Dachziegelformer	siehe	Dachziegelformer			
Betonhilfsarbeiter		M			
Betonierer		M			
Betonmischmaschinenarbeiter	T				
Betonmischmaschinenführer	T				
Betonschaler (-Zimmerer)		M			
Betonwarenhersteller	T	M*)			*) bei schweren Stücken bzw. wie Transportarbeiter.
Betriebschlosser	T	M*)	S*)		*) von Fall zu Fall.
Bildhauer (Stein-)	siehe	Steinmetze			
Bildhauer (Holz-)	T				
Binnenfischer je nach Fangart	siehe	Fischer			
Bitumenarbeiter	siehe	Asphaltierer			
Blechspanner	T	M*)			*) von Fall zu Fall.
Bleilöter	T	M*)	S*)		*) von Fall zu Fall, bei schweren Arbeiten.
Bleilöter, die überwiegend mit Gasmaske arbeiten				Sst	
Bleipressenarbeiter			S		
Bleischmelzer			S		
Bleispachtler			S		
Blitzableiterbauarbeiter	T				
Bodenkulturarbeiter (Be- und Entwässerung, Auflockerung) (vergl. Drainagearbeiter, Meliorationsarbeiter)		M	S*)		*) bei ständiger Wasserarbeit.
Böttcher (Faßböttcher)	T	M*)			*) für schwere Fässer (Lagerfässer).
Bohrarbeiter			S	Sst*)	*) im Tunnel-, Stollen- und Schachtbau.
Bohrer	T*)				*) von Fall zu Fall.

*) Die Poliere, Schachtmeister, Vorarbeiter usw. erhalten diese Zulage wie die Bauarbeiter, wenn sie dieselbe Arbeit und zwar mindestens während 36 Stunden in der Woche leisten.

	T	M	S	Sst	
Bootsbauer	T				
Bossierer		M			
Boxer	wie	Sonderregelung	Artisten		
Brauereiarbeiter:					
Bottichwischer	T				
Faß- und Tankschlüpfer	T				
Faßspicher und Faßreiniger	T				
Faßbierabfüller	T				
Haspelanten	T				
Küfer, Böttcher	T				
Faßbierfahrer und Beifahrer	T*)				*) von Fall zu Fall (siehe Transportarbeiter.)
Vollader	T				
Brenner in Ziegeleien	T	M*)	S**)		*) wenn sie die Kohle von Hand auf die Öfen karren. **) von Fall zu Fall.
Brennholzsäger	T				
Brikettabnehmer und -Verlader			S		
Bruch- und Grabenarbeiter (siehe auch Steinbrucharbeiter)			S		
Bruchsteinmaurer		M	S*)		*) unter erschwerenden Umständen.
Bruchsteinschläger (in Stein- und Schotterbruchbetrieben)			S		
Brückenbau- und Brückenreparaturschlosser			S		
Brunnenbauer			S	Sst*)	*) bei ständiger Arbeit im Wasser.
Buchdruckereihilfsarbeiter	siehe	Druckerei			
Bügler, Hand-	T*)				*) bei Eisen von 9 kg für Männer. bei Eisen von 7 kg für Frauen.
Bügler an Heißmangeln	T				
Bügler, Maschinen	T				
Bühnenarbeiter	T*)				*) bei täglich mehrmaligem Umbau der Dekorationen und dergl.

C

Caissonarbeiter	siehe	Druckluftarbeiter			
Chemische Reiniger	T*)				*) von Fall zu Fall.

D

Dachdecker		M			
Dachpappenfabriken, Arb. in			S		
Dachziegelformer an Beton-Handschlagmaschinen (Zementwarenindustrie)			S		
Dampfkesselheizer	siehe	Heizer			
Dampfkesselmonteure	T	M*)	S*)		*) von Fall zu Fall.
Dampfkesselreiniger			S	Sst*)	*) bei heißen Kesseln.
Dampflokmaschinen (Feldbahn) (siehe auch Lokomotivpersonal)	T				
Dampftrammenführer	T				
Dampfstraßenwalzenführer und -Heizer	T				
Deichgräber		M	S*)	Sst**)	*) bei Wasserarbeit. **) bei überwiegender Wasserarbeit.
Diesellokführer	T				
Drahtseilereimaschinenarbeiter	T*)				*) über 14 mm Seildurchmesser.
Drahtseilspießer (Befördern und Spießen)	T	M*)	S**)		*) nicht unter 14 mm Seildurchmesser, und nicht unter 0,9 mm Drahtdurchmesser. **) bei besonders schweren Seilen.
Drahtweber	T*)				*) nur bei schweren Drahtgeweben.
Drainagearbeiter u. Bodenkulturarbeiter (Meliorationsarbeiter)		M	S*)		*) von Fall zu Fall.
Drehler	T*)				*) bei besonders schweren Arbeiten.
Dreher	T*)				*) von Fall zu Fall.
Dreher an Steindrehbänken	T				
Drehmaschinenarbeiter	T				
Druckereihilfsarbeiter	T*)				*) sofern sie schwere Hebe- und Transportarbeiten ausführen (s. auch Transportarbeiter).
Druckereimaschinen, Monteure an	siehe	Monteure			
Druckluftarbeiter (Caissonarbeiter)				Sst	

E

Edelmetallgießer und -former	T				
Einrüster (Ziegelei)			S		
Einschaler		M			
Einschläger für Betonarbeiten		M			
Einsetzer und Einträger in warmen Brunnöfen				Sst	
Eisenanstreicher	siehe	Anstreicher			
Eisenbahnoberbauarbeiter	siehe	Bahnoberbauarbeiter			
Eisenbieger und -flechter im Betonbau		M	S*)		*) bei großen Höhen (über 20 m).

	T	M	S	Sst	
Eisengießer sowie die auf der Gichtbühne und an Öfen tätigen Arbeiter (s. auch Gießer)			S	Sst*)	*) falls ausschl. als Gießer tätig und falls an mind. 4 Tagen je Woche gegossen wird.
Eisenkonstruktionsarbeiter (Bau- und Eisenkonstruktionsschlosser)	T	M*)	S**)		*) bei schweren Montagearbeiten. **) in Sonderfällen.
Eisfabrikarbeiter	T				
Elektrobrenner und -schneider	T*)	M**)	S***)		*) unter erschwerenden Arbeitsbedingungen oder wenn schwere und normale Arbeit wechselt (z. B. wechselnde Transportleistungen). **) wenn schwere und normale Arbeit wechselt und erschwerende Arbeitsbedingungen vorliegen. ***) in Sonderfällen.
Elektromonteurs und -installateure	T*)				*) bei erschwerenden Arbeitsbedingungen.
Elektroschweißer			siehe Schweißer		
Emaillierer am Ofen			S		
Entroster an Eisenbaukonstruktionen	T	M*)	S*)	Sst**)	*) von Fall zu Fall (z. B. in Höhen über 20 m). **) bei Sandstrahlgebläse.
Entsinterer (Fassadenreiniger)	T	M*)	S*)	Sst**)	*) von Fall zu Fall. **) bei Sandstrahlgebläse.
Estricharbeiter	T				
Erdarbeiter			siehe Tiefbauarbeiter		
Erdborher (Handbetrieb)			S		
F					
Fährmänner bei Fahren mit Winden und von Hand	T				
Färber in Apparate- und Stückfärbereien	T	M*)			*) wenn sie gleichzeitig Transportarbeiten ausführen.
Falkenabfuhr, Arbeiter in			siehe Senkgrubenräumer		
Fahrpersonal der Straßenbahn und Omnibusse:					
Straßenbahnfahrer und -Schaffner	T				
Omnibusfahrer	T				
Omnibusschaffner	T*)				*) nur im Stadtverkehr.
Farbspritzer (Spritzlackierer)	T	M*)			*) von Fall zu Fall.
Fassadenputzer		M			
Fassadenreiniger		siehe Entsinterer			
Faßbüttner		siehe Böttcher			
Feilenhauer von Hand		S			
Feilenhauer an Maschinen	T*)				*) von Fall zu Fall.
Feilenschleifer		siehe Knieschleifer			
Feld- und Forsthüter		siehe Nachtwächter			
Feuerschmiede (Grobschmiede)		S	Sst*)		*) bei großen Stücken mit starker Hitzeabstrahlung.
Feuerungs- u. Ofenbauer (Maurer u. Helfer)		M	S*)	Sst**)	*) an heißen Anlagen oder unter erschwerenden Arbeitsbedingungen. **) in heißen Öfen.
Feuerwehr (nur Berufsfeuerwehr)	T				
Fischer (Binnenfischer)	T*)	M**)			*) Teichwirtschaft u. Fischzuchtanstalten. **) auf größeren Seen und an größeren Flüssen.
Flachsbrecher	T	M*)			*) von Hand.
Flammschutzimprägnierer	T				
Flaschenbierfahrer			siehe Transportarbeiter		
Flechter (Eisenflechter) im Betonbau		siehe Eisenbieger und -flechter			
Fliesenleger	T*)				*) bei über 150 x 150 mm Plattengröße oder in beengten Räumen.
Flößer			S		
Former	T	M*)	S**)		*) an Handformmaschinen. **) beim Selbstabgießen und Entleeren der Formkästen.
Forstarbeiter					
Holzfäller (Arbeiter in Hauungen)			S	Sst*)	*) in Höhen über 1000 m.
Holzlader			S	Sst*)	*) von Fall zu Fall.
Holzeinschneider			S	Sst*)	*) von Fall zu Fall.
Holzfuhrlente aller Art	T	M*)	S*)		*) von Fall zu Fall.
Stubbenroder			S	Sst*)	*) in Höhen über 1000 m.
Kulturarbeiter	T				
Rindenschäler		siehe diese			
Wegebauarbeiter		M			
Freileitungsmonteurs	T	M*)	S**)		*) Beim Bau von Freileitungen bis 60 KV. **) über 60 KV.

	T	M	S	Sst	
Friedhofsarbeiter, soweit Totengräber	T	M*)			*) wenn mind. ein Grab täglich oder felsiger Boden.
Fuhrmänner	siehe	Transportarbeiter und Forstarbeiter (Holzfuhrlaute aller Art).			*) von Hand.
Fußbodenabzieher und -schleifer	T	M*)			
Fußbodenleger	T				
G					
Gärtner	T*)				*) jedoch nicht mehr als 1 Karte für 30 Ar Freiland oder 3 Ar unter Glas. Von dieser Begrenzung kann der Magistrat — Abteilung Ernährung — abweichen und je nach den Bodenverhältnissen andere Begrenzungen festlegen.
Halbtagskräfte im Gartenbau erhalten eine halbe T-Zulage, falls sie mind. 5 Std./Tag arbeiten.					*) nur beim Vorliegen besonderer Erschwerungen wie hohe Gewichte.
Galvaniseure	T*)				*) an Festrostgeneratoren.
Gasgeneratoren, Schlacker u. Kellerarbeiter an ..			S	Sst*)	
Gasinstallateure	siehe	Installateure			
Gattersäger	siehe	Sägewerksarbeiter			
Gegenhalter beim Warmmieten			S	Sst*)	*) unter erschwerenden Arbeitsbedingungen.
Gelbbrennern, Arbeiter in	T	M*)			*) von Fall zu Fall.
Generatorenarbeiter (Schlacker u. Kellerarbeiter siehe Gasgeneratoren)			S		
Gerbereiarbeiter (Trockenarbeiter)	T				
Gerberwerkstatt, Naßarbeiter in der	T	M*)	S*)		*) soweit Großviehhäute verarbeitet werden von Fall zu Fall.
Gerüstbauer	siehe	Zimmerer			
Gesteinbohrer (siehe auch Steinbrucharbeiter) ..			S		
Gestützwärter	T				
Gewächshausbaumonteuere	T				
Gieß- und Schmelzer (außer Spritzgießer) siehe auch Edelmetallgießer, Eisengieß- und Spritzgießer			S	Sst*)	*) wenn mindestens 4 Tage je Woche Metalle und Legierungen mit hohem Schmelzpunkt (Bronze, Messing, Rotguß usw.) gegossen werden.
Gipser		M			
Gipsdielenmaurer		M			
Glasschleifer	T	M*)			*) bei Grobschliff.
Grabenräumungsarbeiter	siehe	Bodenkulturarbeiter.			
Grubenarbeiter, die bei der Gewinnung und Verladung des Materials beschäftigt sind			S		
Grubenreiniger in Gaswerken			S		
Grütkorbmacher	T*)				*) bei größeren Körben.
Güterfernverkehr, Kraftwagenführer im	T		S*)		*) bei mind. 2 auswärtigen Übernachtungen wöchentlich.
Gußasphaltierer	siehe	Asphaltierer.			
Gußputzer			S	Sst*)	*) soweit sie mit Preßluftwerkzeugen oder an heißen Stücken arbeiten.
H					
Häfner (Ofensetzer)	T				
Hängegerüstbauer	siehe	Zimmerer.			
Härter (Metallindustrie)	T*)	M*)			*) von Fall zu Fall.
Hammerführer	T				
Hammerschmiede	T	M*)	S*)		*) von Fall zu Fall.
Handblanchierer (Lederindustrie)			S		
Handpresser (Lederindustrie)	T				
Handrammen, Arbeiter an (siehe auch Rammarbeiter)			S		
Handsetzer in Druckereien	T*)				*) bei regelmäßiger Nacharbeit.
Handstoßer (Lederindustrie)			S		
Handwäscher in gewerblichen Handwäschereien ..	T	M*)			*) wenn sie mind. 6 Stunden von Hand waschen.
Handseilereien, Arbeiter in	T	M*)	S**)		*) wenn sie überwiegend schwere Seile von Hand herstellen.
Harzgewinnungsarbeiter	T*		S**)		** in Sonderfällen.
Heben und Tragen von Lasten	siehe	Transportarbeiter.			*) bei den Erntearbeiten (z. B. Einsammeln des Harzes oder Schöpfen).
Heißmangellarbeiter	siehe	Bügler an Heißmangeln.			** beim Räten, Einschnoiden der Tropfrinnen und Reißen.
Heißvulkanisierer	siehe	Vulkanisieranstalten.			
Heizer an Dampfkesseln mit Handbeschickung und Handstochung	T*)	M**)	S***)		*) wenn mind. 8 Ztr. je Mann und Schicht verfeuert werden.
					** wenn über 20 Ztr. je Mann und Schicht verfeuert werden.
					***) desgl. über 40 Ztr.

Ant
über
teil
wir
ach
von
ode
fac
ver
E
ter
Ers
Nac
Ers
sch
trä
erk
sch
lief
1
B
den
für
d
V
für
d
für
d
1
wir
Vo
eig
der
an
ver

	T	M	S	Sst	
Heizer von Zentralheizungsanlagen.....	siehe	Heizer an	Dampf	Kesseln.	
Heizungsmonteur.....		M			
Hilfsarbeiter im Baugewerbe.....		M			
Holzbildhauer.....	T				
Holzfäller.....	siehe	Forstarbeiter.			
Holzfuhrlente aller Art.....	siehe	Forstarbeiter.			
Holzhacker.....		M			
Holzimprägnierungsanstalten, Arbeiter in.....			S		
Holzschäler.....	T	M*)			*) wenn sie schwere Körperarbeit verrichten (Schälen von Fichtenrinden).
Hutfabriken, Zieher in.....	T				
I					
Imprägnierer (Tauchimprägnierer).....	T	M*)	S*)		*) bei schweren Stücken von Hand.
Installateure für Gas und Wasser.....	T				
Isolierer bei Bauten aller Art bzw. Arbeiten mit Glasgespinsten.....		M	S*)		*) unter besonders erschwerenden Umständen, z. B. Arbeiten in Kanälen, in engen Räumen und bei großer Hitze.
K					
Kabellöter, wenn ihre Arbeit verbunden mit Kabelziehen und Erdarbeiten.....	T				
Kabelmonteur, -leger.....	T				
Kälteraumarbeiter (Eisfabrik).....	T				
Käsesalzer (Rundsalzer in Hartkäseereien).....	T				
Kaffee-Ersatz- und Kaffee-Zusatz-Röstereien, Arbeiter in.....	T	M*)			*) die ständig an Pressen und Röstöfen mit Handbeschiebung der Trommeln arbeiten.
Kalklöcher.....		M			
Kaminkehrer.....		M			
Kanalarbeiter.....			S	Sst*)	*) nur in geschlossenen Kanälen.
Kapseldreher in der Porzellan- und Steingutindustrie.....		M	S*)		*) bei schweren Stücken.
Karosseriespengler.....	T				
Karosseriebauer (Holzbearbeitung, siehe auch Stellmacher).....	T				
Kernformer.....	T	M*)	S*)		*) von Fall zu Fall.
Kesselheizer.....	siehe	Heizer.			
Kesselreiniger.....			S	Sst*)	*) in heißen Kesseln.
Kesselschmiede.....			S	Sst*)	*) unter erschwerenden Arbeitsbedingungen.
Kettenschmiede für Feuerschweißung.....			S	Sst*)	*) Bei Bearbeitung von Ketten über 20 mm Stärke.
Kiefernzapfenpflücker.....	T*)		S**)		*) am gefällten Stamm. **) am stehenden Stamm.
Kistenhersteller.....	T				
Klaupfleger.....	T				
Klempner.....	T*)				*) nur Bauklempner.
Klosettreiniger (nicht Klosettwärter).....	T*)				*) in größeren Betrieben.
Knieschleifer.....				Sst	
Kocher, Konverter und Ofenmaurer.....			S	Sst*)	*) in heißen Anlagen.
Köhler.....	T		S*)		*) an Erdwärmern.
Kohlentrocknungsanlagen, Arbeiter an.....			S		
Kohlentrimmer.....				Sst	
Kopfschlächter.....	siehe	Schlächter			
Korbflechter.....	siehe	Grünkorb			
Kraftwagenführer (siehe auch PKW.-Fahrer):					
a) Güterfernverkehr.....	T		S*)		*) bei mind. 2 auswärtigen Übernachtungen je Woche.
b) beim Auf- und Abladen wie Transportarbeiter.....	T*)		S**)		*) beim Transport von mind. 3 t von Hand. **) wie vor, bei mehr als 6 t.
Kraftwagenreparaturschlosser.....	siehe	Autoreparaturschlosser.			
Kranführer.....	T*)	M**)	S***)		*) bei großen Baukränen. **) unter erschwerenden Arbeitsbedingungen. ***) in Sonderfällen.
Kreissägenarbeiter (Kreissäger).....	T	M*)	S**)		*) wenn schwere und normale Arbeit wechselt. **) von Fall zu Fall bei schwerer Arbeit.
Kulturarbeiter.....	siehe	Forstarbeiter.			
Kunststoffhandpresser.....	T				
Kupferschmiede.....	T	M*)	S**)		*) an großen Werkst. **) in Sonderfällen.

H
V
T
T
R
a
u

	T	M	S	Sst	
L					
Lader	siehe	Transportarbeiter.			
Lagerarbeiter	siehe	Transportarbeiter.			
Langholzfahrer	T	M*) S*)			*) von Fall zu Fall.
Lastkraftwagenführer	siehe	Kraftwagenführer.			
Latrinereiniger	T*)				*) in größeren Betrieben.
Leichtmetallgießer	T	M*) S*)			*) von Fall zu Fall.
Leitergerüstbauer	siehe	Zimmerer.			
Linoleumleger	T				
Löffelbaggerführer oder Löffelzieher	T				
Lohndrescher	siehe	Dreschmaschinenarbeiter.			
Lokomotivpersonal (Dampflok auf Feldbahn) ..	T				
Lokomotivpersonal (bei Dampflokomotiven auf Anschlußbahnen und Kleinbahnen.)			S		
Lokomotivpersonal auf Elektro- oder Diesellok ..	T				
Lüftungsbaumonteur	T				
Lumpensortierereien, Arbeiter in	T				
M					
Mälzereien (Hafenarbeiter auf der Tenne bei Handbetrieb und Darrenabräumer)	T				
Magazinarbeiter	siehe	Transportarbeiter.			
Maler und Weißbinder	siehe	Anstreicher.			
Maschinenbügler	siehe	Bügler.			
Maschinensetzer	T*)				*) bei regelmäßiger Nacharbeit.
Maschinenstricker(innen)	T*)				*) an größeren Maschinen und bei Arbeiten im Stehen.
Maschinisten	T*)				*) unter besonders erschwerenden Arbeitsbedingungen.
Maschinisten an Baumaschinen aller Art	T				
Masseure	T	M*)			*) wenn aussch. medizinische Massa- gen in Kuranstalten, Kranken- häusern und privaten Massage- instituten mind. 30 Std. in der Woche.
Maurer (siehe auch Bruchsteinmaurer)	siehe	unter Bauarbeiter.			
Meliorationsarbeiter		M S*)			*) bei ständiger Wasserarbeit.
Metalldrücker	T	M*)			*) wenn überwiegend Bleche über 0,75 mm verarbeitet werden und keine maschinelle Arbeitserleich- terung vorliegt.
Metallisierer nach dem Spritzverfahren	T				
Mineralwasserfabriken, Arbeiter in	T				
Möbelpolierer von Hand	T				
Mörtelbereiter		M			
Molkereiarbeiter	T	M*)			*) je nach Transportleistung.
Montagearbeiten, Schlosser für schwere		M S*)			*) in Sonderfällen.
Montagearbeiten im Brücken-, Eisen- u. Stahlbau		M S*)			*) in Sonderfällen.
Montagearbeiten					
a) im Großmaschinenbau	T	M*) S**)			*) bei schweren Montagen.
b) im Rohrleitungsbau	T	M*) S**)			**) in Sonderfällen.
Monteure für Blitzableiteranlagen	T				*) bei ständiger Verlegung von Rohren über 200 mm.
Monteure für Druckereimaschinen	T	M*) S**)			**) in Sonderfällen.
Monteure für Gas- und Wasserleitungsinstallation	siehe	Installateure für Gas und Wasser.			
Müller	siehe	Transportarbeiter.			
Müllplanierer (ständige)		S			
Müllträger		S Sst*)			*) bei offener Verladung und mind. 6 t je Mann und Tag.
N					
Nachtwächter	T*)				*) sofern sie ausgedehnte Rund- gänge (mehr als 15 km während mind. 6 Nachtstunden) ausfüh- ren.
Nagelhandschmiede		S			
Naßarbeiter in der Wasser- und Gerbereiwerkstatt	T	M*) S*)			*) soweit Großviehhäute verarbeitet werden von Fall zu Fall.

	T	M	S	Sst	
O					
Ofenarbeiter in Brotfabriken (Schießer) vergl.					
Bäcker		M			
Ofenarbeiter in Gaswerken	siehe	Retortenöfen.			
Ofen-, Konverter- und Kochermaurer	siehe	Feuerungs- und Ofenbauer.			
Ofensetzer (Häfner)	T				
Omnibusfahrer	siehe	Fahrpersonal.			
P					
Packer	siehe	Transportarbeiter.			
Packlagensetzer (Straßenbau)		S			
Pantoffelherstellung	T*)				*) Holzpantoffel von Hand.
Parkettzieher	T	M*)			*) von Hand
Parkettleger	T				
Pecharbeiter in Steinkohlenbrikettfabriken				Sst	
Pelzzurichter		M*)	S**)		*) nur für die mit dem Auflockern der Felle beschäftigten Personen.
					**) in Sonderfällen.
Pflasterer	T*)		S**)		*) bei Mosaikpflaster bis 7 cm Kantenlänge.
					**) bei Großsteinpflaster.
Pflastersteinmacher			S		
Pkw-Fahrer (Berufsfahrer)	T*)				*) bei einer Fahrleistung von mind. 4000 km/Monat.
Plattenleger für schwere Platten, vgl. Fliesenleger	T				
Polierer (Steinbearbeitung)	T	M*)			*) von Hand.
Polizisten im ständigen Exekutiv-Außendienst			S		
Polsterer	T				
Pressenarbeiter in Ölmühlen	T				
Presser in der Metallindustrie	siehe	Stanzer			
Preßluftnieter, -stemmer und Vorhalter			S	Sst*)	*) unter erschwerenden Arbeitsbedingungen.
Preßluftwerkzeuge, Arbeiter an (Baugewerbe) ..			S		
Putzer (Verputzhersteller im Baugewerbe)		M			
R					
Rammarbeiter	T		S*)		*) von Hand, an Explosionsrammen.
Rangierer	T	M*)			*) nur bei starkem Verkehr.
Rauchfangkehrer	siehe	Kaminkehrer			
Raupenbaggerführer	T				
Raupenschlepperfahrer	T		S*)		*) bei überwiegender Ladearbeit siehe Transportarbeiter.
Reparaturschlosser	T*)				*) von Fall zu Fall.
Reparaturschlosser für schwere Arbeiten	T	M*)			*) von Fall zu Fall.
Retortenöfen, Arbeiter an und an Wassergasöfen (Gaswerke)			S	Sst*)	*) Arbeiter für Retorten mit Handbeschickung.
Rindenschäler	T	M*)			*) soweit sie besonders schwere Arbeit verrichten (Schälen von Fichtenrinden).
Rodungsarbeiter	siehe	Forstarbeiter (Stubbenroder)			
Rohrleger und Schlosser	T	M*)			*) mit schweren Arbeiten.
Rohrschweißer	siehe	Schweißer			
Rotationsmaschinenarbeiter	T	M*)			*) in Sonderfällen.
S					
Sägewerksarbeiter	T	M*)	S*)		*) gemäß Transportarbeiterregelung
Sand- und Kiesgrubenarbeiter (Graben und Verladen von Sand)			S		
Sandstrahlbläser			S	Sst*)	*) am Freistrahle.
Sattler	T*)				*) für schwere Arbeitsgeschirre.
Schachtarbeiter		M	S*)		*) tiefer als 1,5 m.
Schädlingsbekämpfer	T*)				*) in Sonderfällen.
Schaumweinindustrie, Rüttler und Füller in der ..		M			
Schießmeister (in Steinbrüchen und dgl.)	siehe	Sprengmeister			
Schlackenzieher		S			
Schlächter		M*)			*) Kopfschlächter.
Schleifer (Metallindustrie)	T	M*)	S**)		*) von Fall zu Fall.
					**) soweit dauernd schwere Körperarbeit erforderlich.
Schlosser	siehe	Auto-Reparaturschlosser, Bauschlosser, Betriebsschlosser, Eisenkonstruktionsarbeiter, Reparaturschlosser, Rohrleger und -schlosser, Werkzeugschlosser.			
Schmelzer	siehe	Gießer und Schmelzer			
Schmiede, Hufschmiede (siehe auch Feuerschmiede, Kettenschmiede, Kesselschmiede)	T	M*)	S**)		*) Landschmiede, die nicht ständig am Feuer arbeiten.
					**) bei dauernder Feuerarbeit.
Schneider, Autogen-	siehe	Autogenschneider			

	T	M	S	Sst	
Schornsteinbauer		M	S*)		*) bei Fabrikschornsteinen ab 20 m Höhe.
Schornsteinfeger		M			
Schottermacher (von Hand)			S		
Schriftgießer und -Schmelzer	T	M*)			*) Stereotypeure.
Schuhmacher	T				
Schweißer Autogen-, Elektro-	T*)	M**)	S***)		*) unter erschwerenden Arbeitsbedingungen oder wenn schwere und normale Arbeit wechselt (z. B. wechselnde Transportleistungen). **) wenn schwere und normale Arbeit wechselt und erschwerende Arbeitsbedingungen vorliegen. ¹⁾ ***) in Sonderfällen.
Schwellenhauer			S		
Seifenpresser	T*)				*) an Hand- und Fußhebelpressen.
Seifensieder	T				
Seilbahnarbeiter			S		
Seiler	siehe	Hanfseiler			
Senkgrubenräumer	T				
Setzer in Druckereien, Hand- und Maschinen- setzer	T*)				*) bei regelm. Nachtarbeit.
Spengler, Klempner	T*)				*) nur Bauklempner.
Sprengmeister	T*)	M**)			*) bei teilweiser Herstellung von Bohrlöchern. **) bei überwiegender Herstellung von Bohrlöchern. *) in Sonderfällen.
Spritzgießereien, Arbeiter in	T	M*)			
Spritzlackierer	siehe	Farbspritzer			
St					
Stanzer (Metallindustrie)	T*)				*) an schweren Arbeitsstücken.
Steinbrucharbeiter			S*)	Sst**)	*) Steinzerkleinerer, Steinspalter, Gleisbahnarbeiter, Steinmetze u. dgl. die auf der Sohle des Bruches arbeiten. **) 1. Mineure, Mineurhelfer und Preßluftbohrer, die ausschl. in der Wand für Sprengarbeiten eingesetzt sind. 2. Felswandabräumer u. Steinbrecher, die ständig in der Wand arbeiten. 3. Arbeiter, welche die Bruchsteine zerkleinern oder verladen und dabei die Einwirkung von SiO ₂ -Staub ausgesetzt sind. *) bei schweren Werkstücken.
Steindreher	T*)				
Steinfahrer	siehe	Transportarbeiter			
Steinformen (Ziegelstreicher)			S		
Steinfräser	T*)				*) bei schweren Werkstücken.
Steingutindustrie, Kapseldreher in der		M	S*)		*) bei schweren Stücken.
Steinhauer — grobe Steinbearbeitung			S		
Steinhobler	T				
Steinlader	siehe	Transportarbeiter			
Steinmetze an vorgearbeiteten Steinen (s. auch unter Steinbrucharbeiter)	T	M*)			*) von Fall zu Fall.
Steinmaurer	siehe	Bruchsteinmaurer			
Steinschärfer	T				
Steinschleifer	T		S*)		*) von Hand.
Stellmacher	T				
Stemmer (bei Eisen und Metall)			S	Sst*)	*) unter erschwerenden Arbeitsbedingungen.
Stereotypeure		M			
Stocker (Steinbearbeitung)		M			
Straßenbahnfahrer und Schaffner	siehe	Fahrpersonal.			
Straßenbahnoberbauarbeiter	siehe	Bahnoberbauarbeiter			
Straßenbahnwagenreiniger (Hallenpersonal)	T*)				*) nur für Nachtschichten.
Straßenbau, Arbeiter im		M			
Straßenreiniger	T				
Straßenteerer (Gußasphaltarbeiter)		M			
Straßenwärter	T*)				*) bei Ausbesserungsarbeiten.
Straßenwalzen, Maschinisten und Heizer auf	T				
Strickerinnen	siehe	Maschinenstricker			
Stubbenroder	siehe	unter Forstarbeiter			
Stukkateure		M			

¹⁾ Die Verwendung ummantelter Elektroden gilt nicht als erschwerende Arbeitsbedingung.

	T	M	S	Sst	
T					
Tabakverarbeitung, Arbeiter in der	T*)				*) nur in Sonderfällen z. B. Fermentierbetrieben u. Entrippanlagen.
Terrazzoleger	T				
Terrazzoschleifer	siehe	Steinschleifer			
Tiefbauarbeiter aller Art		M	S*)		*) tiefer als 1,5 m oder Wasserarbeit.
Tiefbohrarbeiter			S		
Tiefdruckmaschinenarbeiter			S		
Tierkörperverwertungsanstalten, soweit die Arbeiter mit dem Heranschaffen, Zerlegen und Kochen der Tierkörper beschäftigt sind			S		
Tischler	T				
Töpfer	T				
Totengräber	T	M*)			*) sofern täglich mind. 1 Grab ausgehoben wird oder felsiger Boden.
Transportarbeiter	Die Einstufung hat von Fall zu Fall zu erfolgen unter Berücksichtigung von Gewicht, Hubhöhe, Transportweg (Länge und Steigung), Anwendung erleichternder Transportmittel.				
Treckerführer, wenn sie überwiegend auf- und abladen	siehe	Kraftwagenführer			
U					
Unterwasserschneider				Sst	
V					
Verbleier			S		
Vergüter	T	M*)	S*)		*) von Fall zu Fall.
Verlader	siehe	Transportarbeiter			
Verputzer im Baugewerbe	siehe	Putzer			
Verzinker (nur Feuerverzinker)	T	M*)	S*)		*) von Fall zu Fall.
Verzinner (nur Feuerverzinner)	T	M*)	S*)		*) von Fall zu Fall.
Vorflut- und Drainagearbeiter		M	S*)		*) von Fall zu Fall.
Vulkanisieranstalten, Arbeiter in	T*)	M**)	S***)		*) z. B. bei Fahrradbereifung. **) z. B. für Auto- und Motorradreifenreparatur. ***) z. B. bei Runderneuerung und ausschließlicher Arbeit an heißen Formen.
W					
Waagenreparatur, (Brücken- u. Straßenwaagen)	T				
Wachmänner der Wach- und Schließgesellschaften	siehe	Nachtwächter			
Wäscher an Waschmaschinen	T	M*)			*) z. B. bei Bedienung von mehr als 3 Trommeln oder 1 Trommel von mehr als 180 kg Fassungsvermögen.
Waschküchen, Mietwaschküchen	T*)				*) für jede Mietwaschküche kann nur 1 Zulageberechtigter anerkannt werden.
Waldarbeiter	siehe	Forstarbeiter			
Walzenführer, Straßen-	T				
Weber von Hand	T				
Wegebauarbeiter	siehe	Straßenbau			
Weichenwärter an handbedienten Weichen	T*)				*) bei starkem Verkehr (mehr als 170 Hebelbewegungen je Schicht)
Werkzeugschlosser					*) von Fall zu Fall.
Z					
Zementwarenerzeuger	siehe	Betonwarenhersteller			
Zentralheizungsmonteurs		M			
Ziegeleiarbeiter an den Pressen, an den Trockengerüsten und beim Verladen	Einstufung wie Transportarbeiter				
Ziegeleiarbeiter in der Lehmgrube		S	Sst*)		*) wenn der Ton von Hand unter besonders erschwerenden Bedingungen (z. B. ständige Wasserarbeit) gegraben wird.
Ziher in der Eisen- und Metallindustrie (Tiefzieher)	T*)				*) an schweren Arbeitsstücken.
Zimmerer aller Art		M	S*)		*) bei Turmbauten.
Zugmaschinen- und Treckerführer	siehe	Kraftwagenführer			
Zurichter in Gerbereien	T	M*)	S*)		*) sofern Großviehhäute verarbeitet werden von Fall zu Fall.
Zuschläger	siehe	Schmiede			

Anlage II

Milchliste

Arbeiter, die der regelmäßigen Einwirkung bestimmter Giftstoffe ausgesetzt sind, können wegen dieses erschwerenden Umstandes nicht nur entsprechend den allgemeinen Grundsätzen eine höhere Lebensmittelzulage, sondern darüber hinaus eine Milchzulage nach folgender Liste erhalten, jedoch darf neben Schwerstarbeiterzulage keine Milchzulage gewährt werden.

	Entrahmte Frischmilch	Vollmilch
A. Bleistaub- und -dämpfe:		
Akkumonteure	1/4	
Altblei-Reduzieröfen, Arbeiter an	1/2	
Bleigießer	1/2	
Bleiglasurarbeiter der keramischen Industrie (soweit nicht mit gefritteter Glasur gearbeitet wird)	1/4	
Bleihärter	1/2	
Bleilöter	1/2	
Bleispritzer (Metallisatorverfahren)	1/2	
Bleistaubpuderer und -entpuderer	1/2	
Entroster bei Bleifarbenanstrichen	1/4	
Formierer, Pastierer, Schmierer, Kugelmüller, Platteneinbauer, Mischer	1/2	
Gemengeeinleger in Bleikristallhütten	1/4	
Homogenverbleier	1/2	
Nieter und Gegenhalter, wenn Bleimennige verwendet ist	1/4	
Puderer für keram. Abziehbilder	1/2	
Schweißer und Autogenschneider beim regelmäßigen Schweißen oder Zerschneiden von Bleileiter oder mit bleihaltigen Farben gestrichener Teile	1/2	
Stereotypeure, Hintergießer	1/4	
B. Quecksilber und seine Verbindungen:		
Bei der Herstellung und Reparatur von physikalischen Geräten (z. B. Glasbläser mit Hg.-Arbeiten)		1/2
In der Feuervergoldung		1/2
Bei der Herstellung von Hg.-Präparaten		1/2
Haarhutarbeiter in der Rohstation		1/2
Bei Einwirkung von Hg.-Dämpfen bei wissenschaftlichen Arbeiten, jedoch nur für solche Personen, die längere Zeit intensiv mit Hg.-Arbeiten beschäftigt sind		1/2
C. Benzol und andere Lösungsmittel:		
Bei Verwendung von Benzol, Tri-, Tetra-, Äther und Schwefelkohlenstoff bei ungünstigen Arbeitsverhältnissen, insbesondere wenn keine Absaugung vorhanden ist, oder wenn die behandelten Gegenstände im gleichen Arbeitsraum ohne besondere Einrichtung trocknen müssen	bis zu 1/2 Liter entrahmte Frischmilch.	
Beispiele:		
Farbspritzer bei großen Werkstücken in geschlossenen Räumen	1/2	
Gummistoffkleber und Gummistoffstreicher bei Arbeiten an großen Stücken und an Streichmaschinen	1/2	
Gummimantelkleber	1/4	
Kesselkoher und Dosenfüller in der Schuhkremfabrikation	1/4	
Tiefdruckarbeiter	1/2	
D. Sonstige chemische Einwirkungen:		
Härter am Ölbad (Akroleineinwirkung)	1/4	
Nitro- und Amidoverbindungen, Herstellung und Verarbeitung aromatischer	1/2	
E. Sonstiges:		
Herstellung von radioaktiven Stoffen und Präparaten		1/2

Einstufungsliste Reichsbahn

Anlage III

Bedeutung der Abkürzungen: T = Teilschwerarbeiter
M = Mittelschwerarbeiter
S = Schwerarbeiter
Sst = Schwerstarbeiter

	T	M	S	Sst
A				
Anheizter für Wagenheizung usw.	T			
bei mindestens 2 t von Hand			S	
Anstreicher	T			
Aschezieher			S	
Aufräumungsarbeiter	T			
wenn sie mit besonders schwerer Erd- und Transportarbeit beschäftigt sind			S	

	T	M	S	Sst	
Ausschlacker, ständige				Sst	
Auswascher			S		
von November bis März				Sst	
Autoreparaturschlosser	T	M*)			*) wenn 50 % oder mehr Fahrzeuge von 3 t und mehr repariert werden.
B					
Bahnarbeitsarbeiter	FT				
Bahnunterhaltungsarbeiter (ohne reine Oberbauarbeiten)	FT				
Bauarbeiter		M			
Beifahrer	siehe	Kraftwagenführer			
D					
Dachdecker		M			(wie Bauarbeiter)
Diesellokbediener	siehe	Kleinlokbdiener			
Dreher	FT				
Drehscheibenwärter mit Handbedienung	T				
E					
Eilgutarbeiter	siehe	Güterbodenarbeiter			
Elektriker für Außenarbeiten mit Ausschachten	T	M*)			*) in Bauzügen bei Neubau von Fahrleitungen und Masten.
Entseuchungsarbeiter	T	siehe auch	Viehwagenreiniger		
F					
Fahrdienstleiter auf mechanischen Stellwerken (siehe auch Stellwerkbedienstete)	FT				
Fahrladeschaffner zwischen 3—6 t	T				
über 6 t bewegtes Gut			S		
Fahrleitungsmeisterei-Bedienstete bei Außenarbeiten	T				
Farbspritzer	T				
die ganze Fahrzeuge, Drehgestelle oder große Werkstücke spritzen		M			
Feuerkistenreiniger			S		
Feuerschmiede	siehe	Schmiede			
G					
Gärtner, bei mindestens 30 ar Freiland oder 3 ar unter Glas je Kopf	T				
Generatorenarbeiter (Gasgeneratoren)			S		
Gepäckarbeiter	siehe	Güterbodenarbeiter.			
Gießer bei gemischten Gießer- und Formerarbeiten	T				
ständige Gießer			S		
Gleiswaagenschlosser		M			
Grubenreiniger in den Betriebswerkstätten			S		
Güterbodenarbeiter zwischen 3 und 6 t	T				
über 6 t bewegtes Gut			S		
beim Bewegen mit Stechkarren zwischen 4 und 8 t	T				
bei Wegen über 100 m oder über 8 t bewegtes Gut					
Güterwagenschlosser (siehe Schlosser)	T	FM	S		
Gußputzer, ständige	T				
bei besonders schweren Stücken			S		
Gutannehmer über 5 t	T				
Gutausgeber über 3 t	T				
H					
Heizkesselarbeiter bei Handbeschickung					
über 1 t	T				
über 2 t			S		
Hemmschuhleger	siehe	Rangierer.			
K					
Kabellöter, wenn ihre Arbeit mit Kabelziehen und Erdarbeiten verbunden ist	T				
Kesselheizer	siehe	Heizkesselarbeiter.			
Kesselreiniger			S		
Kesselschmiede			S		
Kesselschmiede für regelmäßige Feuerkistenarbeit				Sst	
Kesselschmiede in Bahnbetriebswerken, die ausschließlich Niet- und Stemmarbeiten an warmen Lokomotiven verrichten				Sst	
Kleinlokbdiener	T				
Klempner, wenn Dach- und Rohrarbeiten überwiegen	T				

	T	M	S	Sst	
Kohlenlader, falls sie täglich mindestens 4 t mit der Hand verladen	T				
ebenso 8 t			S		
ebenso 12 t				Sst	
Kohlenträger, mindestens 5 t je Tag			S		
Kolonnenführer auf Güterboden	siehe	Güterbodenarbeiter.			
Kraftwagenbeifahrer	T				
über 5 t Auf- und Abladearbeit			S		vergleiche auch Transportarbeiter
Kraftwagenführer					
für Lastwagen im Nahverkehr	T				
bei Auf- und Abladen über 6 t je Tag und Kopf im Güterfernverkehr (mehr als 200 km Entfernung vom Standort)			S		
Pkw.-Fahrer bei durchschnittlich mindestens 4000 km Fahrleistung monatlich	T				
Kranführer in Dampfkranen	T				
Kuppler	siehe	Rangierer.			
Kupplungsschmierer			S		
L					
Ladeschaffner	siehe	Fahrladeschaffner.			
Lagerarbeiter	siehe	Güterbodenarbeiter.			
Lagerausgießer bei erhöhten Lagergewichten oder engen Raumverhältnissen	T		FS		
Lokauheizer	T				
über 2 t			S		
Lokauswäscher			S		
von November bis März				Sst	
Lokführer, auf Dampflokomotiv				Sst	
auf elektr. Lok		M	S		
Elektrolok Beimann	T				
Lokheizer auf Dampflokomotiv				Sst	
Lokjunghelfer (neben den üblichen Bedingungen mindestens 16 Jahre)	T				
Lokputzer	T				
Lokschlosser	siehe	Schlosser.			
M					
Maurer	siehe	Bauarbeiter.			
Monteure für grobe Arbeiten (siehe auch Schlosser)	T	FM			
O					
Oberbauarbeiter, die ständig im Oberbau schwere Arbeiten verrichten			S	Sst*)	*) in Bau- und Weichenbauzügen.
Oberbauschweißer (nur Schienen- und Stoßschweißer, die ihr Schweißgerät selbst befördern und die schweren Gleisarbeiten mitverrichten)			S		
Omnibusfahrer	T				
P					
Packer über 3 t	T				
Personenwagenschlosser (siehe Schlosser)	T	FM			
Polsterer	T				
Preßluftnieter			S		
unter stark erschwerenden Umständen				Sst	
R					
Rangierarbeiter	T				
nur bei starkem Verkehr auf Großbahnhofen			S		
Rangieraufseher, Rangiermeister, wenn sie mindestens 36 Stunden in der Woche körperlich mitarbeiten, wie Rangierer					
Rangierschaffner bei Güterzügen, die auf allen Unterwegsbahnhöfen halten, dort Wagen absetzen, Wagen aufnehmen, gleichzeitig Streckengüter ein- und ausladen und 48 Stunden je Woche nur als Rangierschaffner tätig sind			S		
Rauchkammerentleerer			S		
Rohrbläser			S		
Rohrreiniger			S		
S					
Sandstrahlbläser			S		
in engen Räumen, in Kesseln und am Freistrahle				Sst	
Sattler	T				
Schienenschweißer			S		
Schirmsetzer			S	FSst	an großen Stücken
Schlackezieher			S	FSst	

	T	M	S	Sst
Schlosser je nach Beanspruchung				
an warmen Loks und Wagen	T			
Güter- und Personenwagenschlosser	T	FM	FS	
Signal- und Stellwerkschlosser	T			
Lokschlosser, die zeitlich stark überwiegend				
an Achsen, Kolben, Stangen, Federn usw.				
arbeiten			S	
Gleiswaagenschlosser		M		
Lokschlosser in der Achsenke und Rauch-				
kammer			S	
Schmelzer			S	
Schmiede bei regelmäßiger schwerer Feuerarbeit			S	
an großen Stücken				Sst
Schneeräumer	T			
Schrankenwärter auf Hauptstrecken	T			
Schreiner	T			
Bauschreiner, Güter- und Personenwagen-				
schreiner	T	FM		
Schuhmacher	T			
Schuppenfeuerleute	T			
über 2 t			S	
Schweißer und Brenner, wenn sie überwiegend				
unter erschwerenden Bedingungen arbeiten,				
z. B. in Zwangshaltung	T			
unter besonders erschwerenden Bedingungen,				
z. B. in engen Räumen, in Kesseln, Behältern				
usw., bei großer Hitze mit Atemschutzgerät				
oder bei Arbeiten, bei denen über Kopf ge-				
schweißt werden muß		M	S*)	*) in Sonderfällen.
Schwellenzerkleinerer (Handarbeit)		M		
Signalschlosser	T			
Signalschlosser in Bauzügen		M		
Signalwerkführer in Bauzügen		M		
Signalwerkhelfer	T			
Signalwerkhelfer in Bauzügen		M		
Spengler und Klempner	T			
St				
Stellmacher	T			
Stellwerkbedienstete auf mech. Stellwerken, bei				
über 170 Hebelbewegungen im Durchschnitt				
einer Schicht je Kopf	T			
bei über 340 Hebelbewegungen in einer Schicht				
je Kopf			S	
auf elektrischen Stellwerken bei dichter Zug-				
folge (50 % der Bediensteten)	T			
Stellwerkschlosser	T			
Stoffausgeber für schwere Stücke (Oberbaustoff-				
lager)				siehe Güterbodenarbeiter
T				
Telegrafenaufarbeiter, in Bauzügen und beim Bau				
neuer Leitungen		M		
Telegrafenaufbauarbeiter	T			
Tischler		siehe Schreiner.		
Güterwagen- und Personenwagentischler	T	FM		
Triebwagenführer				
Akkumulatorenwagen auf Nebenstrecken	T			
S-Bahnzüge	T			
Diensttriebwagen für große Strecken mit hoher				
Geschwindigkeit				Sst
Triebwagenschaffner				siehe Zugbegleitpersonal.
V				
Viehwagenreiniger, wenn sie regelmäßig Wagen				
ausspritzen		M		
W				
Wagenputzer und -reiniger bei Nacharbeit.	T			
Weichenwärter				siehe Stellwerkbedienstete.
Z				
Zimmerer		M		
Zugbegleitpersonal				
bei mehr als 60-stündiger Ausbleibezeit	T			
bei mehr als 70-stündiger Ausbleibezeit			S	

Anlage IV

Einstufungsliste Deutsche Post

Bedeutung der Abkürzungen: T = Teilschwerarbeiterzulage
M = Mittelschwerarbeiterzulage
S = Schwerarbeiterzulage
Sst = Schwerstarbeiterzulage

	T	M	S	Sst	
B					
Bahnpostfahrer	T	M*)	S**)		*) bei Durchschnittsentfernungen über 100 km oder hohen Transportleistungen. **) in besonderen Fällen wie Transportarbeiter.
Bahnpostwagenreiniger	FT				
Bahnsteigverladedienst	FT				siehe Transportarbeiter.
Batterieinstandsetzung	T				
(ausschließlich in Werkstätten)					
Bleischmelzer			S		
Briefbeutel- und Päckchenverladedienst	T				
Briefzusteller	T				
E					
Entstörer im Außendienst	T*)				*) unter erschwerenden Einsatzbedingungen.
F					
Farbspritzer	T	FM			
Fernsprecheinrichtungen, Aufbau von	T*)				*) unter besonders schwierigen Verhältnissen.
Freileitungsbau		M			
H					
Heizer bei Handbeschickung und Handstochung	T*)	M**)	S***)		*) wenn mindestens 8 Ztr. je Mann und Schicht verfeuert werden, **) desgl. über 20 Ztr. ***) desgl. über 40 Ztr.
K					
Kabelbautrupp im Streckenbaudienst		M	S*)		*) bei Arbeiten in Tiefschächten.
Kabellötter, wenn die Arbeit mit Kabelziehen und Erdarbeiten verbunden ist	T		S*)		*) bei ausschl. Arbeit in Tiefschächten.
Kabelmeßdienst	T*)				*) zeitlich befristet unter erschwerenden Einsatzbedingungen.
Kabelzieher	T				
Kastenleerer	T*)				*) bei ausschließlicher Beschäftigung mit Kastenleeren ohne Kraftrad.
Klosettreiniger	T*)				*) in größeren Betrieben.
Kraftwagenführer		siehe auch	PKW.-Fahrer.		
a) Güterfernverkehr	T		S*)		*) bei mindestens 2 auswärtigen Übernachtungen je Woche.
b) beim Auf- und Abladen	T*)		S**)		*) beim Transport von mindestens 3 t von Hand.
Kraftwagenführer im Paketzustelldienst	T*)				**) wie vor, bei mehr als 6 t.
PKW.-Fahrer	T*)				*) beim Einmannbetrieb (Kraftfahrer, gleichzeitig alleiniger Zusteller).
Kraftomnibusfahrer	T				*) bei durchschnittlich mindestens monatlich 4000 km Fahrleistung
(Gelderheber)	T*)				*) im Stadtverkehr.
Kraftwagenreparaturschlosser	T	M*)			*) für Reparaturen aller vorkommenden Fahrzeuge, von denen 50 % oder mehr Fahrzeuge von 3 t und mehr sind.
N					
Nachtwächter	T*)				*) bei ausgedehnten Rundgängen (mehr als 15 km in mindestens 6 Nachtstunden), Nachtpförtner erhalten keine Zulagen.
O					
Ortpackkammerdienst	T				

T M S Sst

P

Paketannahmedienst	T
Paketverladedienst	T
Paketverteildienst	T
Paketumschlagdienst	T

Sch

Schmiede	T	M*)	S*)
Schweißer	T*)	M**)	S***)

- *) bei dauernder Feuerarbeit.
 *) unter erschwerenden Arbeitsbedingungen oder wenn schwere und normale Arbeit wechselt (z. B. wechselnde Transportleistungen).
 **) wenn schwere und normale Arbeit wechselt und erschwerende Arbeitsbedingungen vorliegen. (Die Verwendung ummantelter Elektroden gilt nicht als erschwerende Arbeitsbedingung.)
 ***) in Sonderfällen.

T

Telegraphenarbeiter im Streckenbaudienst oder im oberirdischen Leitungsbau	siehe Freileitungsbau.
Transportarbeiter	wie Einstufungsliste (Anl. 1)

W

Werkstattschlosser	T
--------------------------	---

Anlage V

Pflege- und Gefährdeten-Zulage

(Zulagekarte 78)

für Personen in der Gesundheitspflege

1. Die Pflege- und Gefährdeten-Zulage (Zulagekarte 78) erhalten folgende in der Gesundheitspflege tätigen Personen, sofern sie in ihrem Beruf voll beschäftigt sind:

- Ärzte, Zahnärzte, Dentisten und Heilpraktiker,
- Krankenpflegepersonal und Desinfektoren, Hebammen, Krankenschwesterschülerinnen und Gemeindeschwestern, soweit von ihnen kranke Personen gepflegt werden (bei Hebammen Nachweis ihrer vollen Beschäftigung durch Vorlage des vom Amtsarzt zu überprüfenden Beschäftigungsbuches). Sprechstundenhilfen erhalten keine Zulage,
- medizinische Assistentinnen und Assistenten im Röntgen- oder Radiumdienst, die in Krankenanstalten, Röntgen-Instituten oder Instituten für Pathologie, Bakteriologie, Serologie, Hygiene, Anatomie und Gerichtsmedizin tätig sind,
- ständig im Außendienst tätige Krankenpflege-Personen im Gesundheitsdienst. Andere Fürsorger, z. B. Sozialfürsorger, scheiden aus. Das gleiche gilt für Krankentransportarbeiter.

2. Die doppelte Zulagekarte 78 zusätzlich $\frac{1}{4}$ Liter Vollmilch täglich erhalten unter den gleichen Voraussetzungen:

- Ärzte und Pflegepersonal sowie medizinisch-technische Assistenten und Assistentinnen auf Tbc-, Typhus- oder Flecktyphus-Stationen bzw. -Anstalten oder auch außerhalb der Anstalten in der freien Praxis als Spezialärzte für Tuberkulose bzw. hauptberufliches Pflegepersonal für Tuberkulose,
- Reinemache- und Waschfrauen auf Tbc-, Typhus-, Flecktyphus-Stationen bzw. -Anstalten,
- Verwaltungspersonal, soweit es überiegend mit Tbc-, Typhus- und Flecktyphus-Kranken unmittelbar in Berührung kommt,
- Personal von Lungenfürsorgestellen sowie Röntgen-Ärzte und Röntgen-Personal, wenn sie nachweislich überwiegend Lungenkranke röntgen,
- Ärzte und ihre direkten Hilfskräfte, soweit sie in Instituten für Pathologie, Bakteriologie, Serologie, Hygiene und Gerichtsmedizin ständig mit tuberkulösem Anstekungsmaterial beschäftigt sind.

Anordnung über die Gewährung von Zulagen für ambulante Kranke

Auf Grund der §§ 1, 3, 10 und 36 der VO. über die öffentliche Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Erzeugnisse vom 27. August 1939 (RGBl. I, S. 1521) wird angeordnet:

§ 1

Allgemeine Vorschriften

(1) Zulageberechtigt sind ambulante Kranke, auf die die Bestimmungen der Anlage 1 Anwendung finden. Unter zulageberechtigt in diesem Sinne sind nicht zu verstehen Kranke, die nach der Anordnung über die Verpflegungssätze in Krankenanstalten und ähnlichen Einrichtungen vom 1. September 1949 (VOBl. für Groß-Berlin I, S. 375) versorgt werden. Dagegen sind Kranke in Gemeinschaftsverpflegung, die nach Normalverbraucherportionen versorgt werden, als ambulante Kranke zu betrachten.

(2) Zulagen für ambulante Kranke können neben gewerblichen Zulagen, sowie Zulagen für werdende und stillende Mütter und Gesundheitszulagen gewährt werden mit der Maßgabe, daß mehr als 2 Zulagen nebeneinander nicht bezogen werden dürfen.

§ 2

Verfahren zur Verordnung von Krankenzulagen

(1) Krankenzulagen sind vom behandelnden Arzt auf dem vorgeschriebenen Formblatt mit genauer Diagnose und ausführlicher Begründung nach den Richtlinien der Anlage 1 zu beantragen und unmittelbar der ärztlichen Genehmigungsstelle zur Prüfung zuzuleiten. Die Prüfung der Atteste hat durch besondere Prüfarzte zu erfolgen. Diese haben ferner die Aufgabe, laufend Nachuntersuchungen und insbesondere bei Anträgen auf Untergewichtszulagen Stichproben zu machen. Die Prüfarzte, die bei dem bezirklichen Gesundheitsamt ihren Sitz haben, werden von einem leitenden Prüfarzt überwacht, unterrichtet und mit Anweisungen versehen. Krankenzulagen dürfen nicht kontingentiert werden.

(2) Gegen den Bescheid der Genehmigungsstelle kann bei dieser über den behandelnden Arzt Einspruch erhoben werden. Wird dem Einspruch nicht stattgegeben, ist Beschwerde beim Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung Gesundheitswesen (LGA), zugelassen.

(3) Wenn in Ausnahmefällen bei besonders gearteten Krankheitsfällen oder besonderer Schwere der in der Anlage 1 aufgeführten Krankheiten Art und Menge der zu verordnenden Lebensmittel von den in der Anlage 2 festgesetzten Rationen abweichen, ist das Antragsformular mit der Bezeichnung „begründeter Ausnahmefall“ und mit besonders begründeter Diagnose (kurzes Gutachten ist beizufügen) zu versehen und zur Entscheidung an die ärztliche Genehmigungsstelle weiterzuleiten. In Fällen von Lebensgefahr kann der Arzt den Antrag auf Gewährung von Krankenzulagen unmittelbar bei dem Bezirksamt, Abt. Ernährung, einreichen.

Solche Anträge sind vom behandelnden Arzt mit dem deutlich sichtbaren Vermerk „lebensgefährlicher Fall“ zu versehen. Das Bezirksamt, Abt. Ernährung, hat die beantragte Krankenzulage zu gewähren und die Entscheidung der ärztlichen Genehmigungsstelle umgehend nachträglich einzuholen.

(4) Die ärztliche Genehmigungsstelle ist berechtigt, die im Antrag von dem behandelnden Arzt gemachten Angaben

nachzuprüfen und die Gewährung einer Krankenzulage von einer Nachuntersuchung abhängig zu machen.

(5) Anträge, die bei einer Ernährungsdienststelle eingehen, ohne daß sie von der ärztlichen Genehmigungsstelle geprüft wurden, sind an diese weiterzugeben.

(6) Die mit dem Prüfungsvermerk versehene Durchschrift der ärztlichen Genehmigung des Antrages ist dem Bezirksamt, Abt. Ernährung, zu übersenden, das die Zulage ausgibt. Für die Bearbeitung der Anträge auf Gewährung von Krankenzulagen dürfen Gebühren erhoben werden.

(7) Eine Benachrichtigung des behandelnden Arztes über die Genehmigung oder Ablehnung eines Antrages erfolgt nicht.

(8) Bei notwendiger Verlängerung von Krankenzulagen sind neue Anträge einzureichen.

(9) Die Krankenzulage ist möglichst vom Beginn eines Monats ab zu gewähren.

(10) Die Entscheidung der ärztlichen Genehmigungsstelle ist für das Bezirksamt, Abt. Ernährung, bindend, soweit nicht ein offensichtlicher Verstoß gegen grundsätzliche Bestimmungen dieser Anordnung vorliegt. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Magistrats von Groß-Berlin, Abt. Ernährung, herbeizuführen.

(11) Heilpraktiker und Dentisten sind nicht berechtigt, Anträge auf zusätzliche Lebensmittel für ambulante Kranke zu stellen.

(12) Der Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung Gesundheitswesen (LGA), kann auf Antrag der ärztlichen Genehmigungsstelle die Befugnis eines Arztes zur Ausstellung von Anträgen auf Krankenzulagen entziehen.

§ 3

Verfahren zur kartentechnischen Durchführung

(1) Für die Ausgabe der vom Arzt nach Anlage 1 verordneten und von der Genehmigungsstelle genehmigten Krankenzulagen stehen die Krankenzulagekarten 71, 73 und 75 zur Verfügung.

(2) Die Zusammensetzung dieser Zulagekarten nach Art und Menge der Lebensmittel ergibt sich aus Anlage 2.

(3) Die auf den Krankenzulagekarten aufgedruckten Mengen sind Monatsmengen und als solche unveränderlich. Sie stellen Richtsätze dar. Soweit über die auf den Krankenzulagekarten 71, 73 und 75 aufgedruckten Mengen hinaus Lebensmittel verordnet und genehmigt werden, sind diese in Form von Reisemarken auszugeben.

§ 4

Schlußbestimmungen

Je nach der Versorgungslage können einzelne Lebensmittel gegen andere ausgetauscht werden.

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten vom 1. Oktober 1949 ab; entgegenstehende Bestimmungen verlieren gleichzeitig ihre Gültigkeit.

Berlin, den 4. September 1949

Magistrat von Groß-Berlin

Abteilung Ernährung

Fuellsack

Anlage I

Zulagen für ambulante Kranke

1. Diabetes:

Krankenzulagekarte 71 für die Dauer von 4, in Ausnahmefällen 6 Monaten.

Sämtliche Zuckerabschnitte (außer Kleinabschnitte zu 10 g) sind einzuziehen.

Die über 6 kg je Monat hinausgehende Brotmenge ist um die Hälfte zu kürzen.

Die Blut- und Harnzuckermenge (letztere in Gramm) ist vom behandelnden Arzt anzugeben, ebenso die Kohlehydrattoleranz und die verordnete tägliche Insulinmenge.

2. Akute Erkrankungen in schweren Fällen:

Krankenzulagekarte 75 für die Dauer von 2 Monaten.

3. Chronische Magen- und Darmkrankheiten, Leber und Gallenleiden:

Krankenzulagekarte 73 für die Dauer von 3 Monaten.

Die Roggenbrotration der Lebensmittelkarten kann ganz oder teilweise gegen Weißbrot oder Nahrungsmittel ausgetauscht werden. Gallenkrankheiten, denen die Krankenzulagekarte 73 zusteht, können auf Antrag für alle Fettabschnitte ihrer Lebensmittelkarten Butter erhalten.

4. Geschwürkrankheit des Magens und Zwölffingerdarms: Akute Fälle und Recidive.

2 Zulagekarten 73 für die Dauer von 2 Monaten.

Die Roggenbrotration der Lebensmittelkarten ist ganz gegen Weißbrot oder Nahrungsmittel auszutauschen.

5. Nierenentzündung:

Krankenzulagekarte 73 für die Dauer von 3 Monaten.

6. Organische Nervenleiden:

Multiple Sklerose, Schüttellähmung, Enzephalitis während und 2 Monate nach einer Belladonnakur. Bei sonstigen schweren organischen Nervenkrankheiten Entscheidung von Fall zu Fall.

Krankenzulagekarte 73 für die Dauer von 3 Monaten.

7. Rekonvaleszenz nach schweren Operationen und schweren inneren Erkrankungen, bösartigen Geschwülsten und Silikose-Erkrankungen; ohne Tbc bei 50% Erwerbsminderung.

Krankenzulagekarte 75 für die Dauer von 2 Monaten.

8. Schilddrüsenerkrankungen (Thyreotoxikose):

Bei 20% Untergewicht und Grundumsatzerhöhung über 20%.

Krankenzulagekarte 73 für die Dauer von 3 Monaten. In Sonderfällen Zulagen nach Ziffer 13 mit klinischem Gutachten.

9. Tuberkulose:

Gruppe 1:

a) Kranke mit Tbc, die einer stationären Behandlung zugeführt werden sollen.

b) Alle Kranken 3 Monate nach Abschluß einer erfolgreichen Behandlung.

c) Berufstätige Kranke mit noch aktiver Tuberkulose.

d) In Arbeit stehende Pneumothoraxträger.

Zu a) bis d):

Doppelte Krankenzulagekarte 75 für die Dauer von 3 Monaten.

Gruppe 2:

a) Alle Arbeitsunfähigen, die nicht zur Gruppe 1 oder 3 gehören.

b) In Arbeit stehende Kranke innerhalb 2 Jahre nach Abschluß der Pneumothoraxbehandlung und nach einem großen chirurgischen Eingriff (von Beginn des Ruhezustandes an gerechnet).

Zu a) und b):

Krankenzulagekarte 75 für die Dauer von 3 Monaten.

Gruppe 3:

In Arbeit stehende Kranke, deren Krankheit durch konservative Maßnahmen zum Abschluß gekommen ist:

Krankenzulagekarte 75 für die Dauer von 3 Monaten.

Gruppe 4 a:

aa) Tbc-kranken Kinder vom begonnenen 2. bis zum vollendeten 6. Lebensjahr;

bb) bei Tbc-gefährdeten Kindern auf Antrag der Tbc-Fürsorgestelle.

Zu aa) und bb):

Krankenzulagekarte 73 für die Dauer von 3 Monaten.

Gruppe 4 b:

Tbc-kranken Kinder und Jugendliche vom begonnenen 7. bis zum vollendeten 20. Lebensjahr:

Krankenzulagekarten 73 und 75 für die Dauer von 3 Monaten.

10. Primäre Unterernährung (aber nicht konstitutionelle Magersucht):

a) Kinder und Jugendliche im Alter von 3—15 Jahren mit 10% und mehr Untergewicht,

b) Jugendliche von 15—20 Jahren mit 15% und mehr Untergewicht,

c) Erwachsene mit 20% und mehr Untergewicht,

d) aus Lagern entlassene Kriegsgefangene mit Untergewicht.

Zu a und b: Maßgebend ist die erweiterte Gewichtstabelle für Knaben und Mädchen nach Pfandl (Anlage 4).

Zu c und d: Maßgebend ist die Sollgewichtstabelle 1948 des Gesundheitsausschusses des Süddeutschen Länderrates (Anlage 3)

Krankenzulagekarte 75 für die Dauer von 3 Monaten. Verlängerung nur mit besonderer Begründung.

11. Mangelerkrankungen und Nephrose:

Eiweiß- und Vitaminmangelkrankheiten, Mangelödeme mit besonders begründeter Diagnose:

Krankenzulagekarte 75 zusätzlich 600 g Käse monatlich für die Dauer von 3 Monaten.

12. Schwere Erkrankungen des Blutes:

Das Blutbild ist in jedem Antrag anzugeben.

Krankenzulagekarte 75 für die Dauer von 3 Monaten.

13. Sonstige Erkrankungen:

Die für notwendig gehaltene Zulage ist vom behandelnden Arzt ausreichend zu begründen. Diese Krankenzulagen sind durch Krankenzulagekarten oder Reisemarken auszugeben.

Anlage II

Krankenzulagekarten

(Monatsmengen)

Karte Nr.	Brot g	Nahrungsmittel g	Fleisch g	Butter g	Käse g	Frischmilch Liter tgl.
71	—	—	3000	750	1500	—
73	—	2000	—	500	—	½
75	—	2000	3000	500	500	½

Anlage III a

Sollgewichtstabelle 1948

Normalgewichte für Männer

Größe cm	20—25	25—30	30—35	Alter 35—40	40—45	45—50	50 und mehr Jahre
150	51,5	52,8	54,0	55,0	55,8	56,5	57,0
151	52,0	53,4	54,5	55,6	56,4	57,1	57,6
152	52,6	53,9	55,1	56,2	57,0	57,7	58,2
153	53,2	54,5	55,7	56,8	57,6	58,3	58,9
154	53,7	55,1	56,3	57,4	58,2	59,0	59,5
155	54,3	55,7	56,9	58,0	58,9	59,6	60,2
156	54,9	56,3	57,6	58,6	59,5	60,3	60,8
157	55,5	57,0	58,2	59,3	60,2	60,9	61,5
158	56,1	57,6	58,9	60,0	60,9	61,6	62,2
159	56,8	58,2	59,5	60,6	61,6	62,3	62,9
160	57,4	58,9	60,2	61,3	62,3	63,0	63,6
161	58,1	59,6	60,9	62,0	63,0	63,7	64,3
162	58,7	60,3	61,6	62,7	63,7	64,5	65,1
163	59,4	61,0	62,3	63,5	64,4	65,2	65,8
164	60,1	61,7	63,0	64,2	65,2	66,0	66,6
165	60,8	62,4	63,7	64,9	65,9	66,7	67,4
166	61,5	63,1	64,5	65,7	66,7	67,5	68,2
167	62,2	63,8	65,2	66,5	67,5	68,3	69,0
168	62,9	64,6	66,0	67,2	68,3	69,1	69,8
169	63,7	65,3	66,8	68,0	69,1	69,9	70,6
170	64,4	66,1	67,6	68,8	69,9	70,7	71,4
171	65,2	66,9	68,4	69,7	70,7	71,6	72,7
172	66,0	67,7	69,2	70,5	71,6	72,4	73,1
173	66,8	68,5	70,0	71,3	72,4	73,3	74,0
174	67,6	69,3	70,8	72,2	73,3	74,2	74,9
175	68,4	70,1	71,7	73,0	74,1	75,1	75,8
176	69,2	71,0	72,6	73,9	75,0	76,0	76,7
177	70,0	71,8	73,4	74,8	75,9	76,9	77,6
178	70,8	72,7	74,3	75,7	76,8	77,8	78,5
179	71,7	73,5	75,2	76,6	77,8	78,7	79,4
180	72,5	74,4	76,1	77,5	78,7	79,7	80,4
181	73,4	75,3	77,0	78,4	79,6	80,6	81,4
182	74,3	76,2	77,9	79,4	80,6	81,6	82,3
183	75,2	77,1	78,8	80,3	81,6	82,6	83,3
184	76,1	78,1	79,8	81,3	82,5	83,6	84,3
185	77,0	79,0	80,8	82,3	83,5	84,6	85,4
186	77,9	79,9	81,7	83,3	84,5	85,6	86,4
187	78,8	80,9	82,7	84,3	85,6	86,6	87,4
188	79,8	81,9	83,7	85,3	86,6	87,7	88,5
189	80,7	82,9	84,7	86,3	87,6	88,7	89,5
190	81,7	83,8	85,7	87,3	88,7	89,8	90,6

Anlage III b

Sollgewichtstabelle 1948

Normalgewichte für Frauen

Größe cm	20—25	25—30	30—35	Alter 35—40	40—45	45—50	50 und mehr Jahre
145	47,9	48,7	49,7	50,7	51,7	52,7	53,6
146	48,4	49,2	50,2	51,2	52,2	53,2	54,2
147	48,9	49,7	50,7	51,7	52,6	53,6	54,7
148	49,4	50,2	51,2	52,2	53,3	54,3	55,3
149	49,9	50,7	51,7	52,8	53,9	54,9	55,9
150	50,4	51,3	52,3	53,3	54,4	55,5	56,4
151	50,9	51,8	52,8	53,9	55,0	56,0	57,0
152	51,5	52,4	53,4	54,5	55,6	56,6	57,7
153	52,0	52,9	54,0	55,1	56,2	57,3	58,3
154	52,6	53,5	54,6	55,7	56,8	57,9	58,9
155	53,2	54,1	55,2	56,3	57,4	58,5	59,6
156	53,8	54,7	55,8	56,9	58,1	59,2	60,2
157	54,4	55,3	56,4	57,5	58,7	59,8	60,9
158	55,0	55,9	57,0	58,2	59,4	60,5	61,6
159	55,6	56,5	57,6	58,8	60,0	61,2	62,3
160	56,2	57,2	58,3	59,5	60,7	61,9	63,0
161	56,8	57,8	59,0	60,2	61,4	62,6	63,7
162	57,5	58,5	59,6	60,8	62,1	63,3	64,4
163	58,2	59,2	60,3	61,5	62,8	64,0	65,2
164	58,8	59,9	61,0	62,2	63,5	64,8	65,9
165	59,5	60,5	61,7	63,0	64,3	65,5	66,7
166	60,2	61,3	62,4	63,7	65,0	66,3	67,5
167	60,9	62,0	63,2	64,4	65,8	67,1	68,3
168	61,6	62,7	63,9	65,2	66,6	67,8	69,1
169	62,3	63,4	64,7	66,0	67,3	68,6	69,9
170	63,1	64,2	65,4	66,8	68,1	69,5	70,7
171	63,8	64,9	66,2	67,5	68,9	70,3	71,5
172	64,6	65,7	67,0	68,3	69,8	71,1	72,4
173	65,3	66,5	67,8	69,2	70,6	72,0	73,3
174	66,1	67,3	68,6	70,0	71,4	72,8	74,1
175	66,9	68,1	69,4	70,8	72,3	73,7	75,0
176	67,7	68,9	70,2	71,7	73,1	74,6	75,9
177	68,5	69,7	71,1	72,5	74,0	75,5	76,8
178	69,3	70,5	71,9	73,4	74,9	76,4	77,7
179	70,2	71,4	72,8	74,3	75,8	77,3	78,7
180	71,0	72,2	73,7	75,2	76,7	78,2	79,6
181	71,8	73,1	74,5	76,1	77,6	79,1	80,5
182	72,7	74,0	75,4	77,0	78,6	80,1	81,5
183	73,6	74,9	76,3	77,9	79,5	81,1	82,5
184	74,5	75,8	77,3	78,8	80,5	82,0	83,5
185	75,4	76,7	78,2	79,8	81,5	83,0	84,5

Anlage IVa

Normalgewichte für Knaben (I)

Größe cm	Alter							
	3-4	4-5	5-6	6-7	7-8	8-9	9-10	10-11
92	13,8							
93	14,2							
94	14,5							
95	14,8							
96	15,1							
97	15,4							
98	15,7							
99	16,0	15,7						
100	16,3	16,1						
101	16,6	16,4						
102	17,0	16,8						
103		17,1						
104		17,5	16,9					
105		17,9	17,3					
106		18,2	17,7					
107		18,6	18,1					
108		18,9	18,5					
109		19,3	18,9					
110			19,3	18,6				
111			19,7	19,1				
112			20,1	19,5				
113			20,5	19,9				
114			20,9	20,4				
115			21,3	20,8	20,7			
116			21,7	21,3	21,1			
117			22,1	21,7	21,6			
118			22,5	22,1	22,1			
119				22,6	22,5	22,5		
120				23,0	23,0	22,9		
121				23,5	23,5	23,4		
122				23,9	23,9	23,9		
123					24,4	24,4	24,3	
124					24,9	24,9	24,6	
125					25,3	25,4	25,3	
126					25,8	25,9	25,8	
127						26,4	26,4	
128						26,9	26,9	26,9
129						27,4	27,4	27,5
130						27,9	27,9	28,0
131						28,4	28,4	28,6
132						28,8	28,9	29,1
133							29,4	29,6
134							30,0	30,2
135							30,5	30,7
136							31,0	31,3
137							31,5	31,8
138								32,4
139								32,9
140								33,4
141								34,0
142								34,5

Normalgewichte Knaben (II)

Größe cm	Alter							
	11-12	12-13	13-14	14-15	15-16	16-17	17-18	18 und mehr Jahre
132	29,3							
133	29,9							
134	30,5							
135	31,1							
136	31,7							
137	32,3	32,5						
138	32,9	33,2						
139	33,5	33,8						
140	34,1	34,5						
141	34,6	35,2						
142	35,2	35,8	35,6					
143	35,8	36,5	36,3					
144	36,4	37,1	37,1					
145	37,0	37,8	37,9					
146	37,6	38,5	38,6	38,7				
147	38,2	39,1	39,4	39,6				
148		39,8	40,1	40,4				
149		40,4	40,9	41,2				
150		41,1	41,0	42,0				
151		41,8	42,8	42,8				
152		42,4	43,2	43,6				
153		43,1	43,9	44,4	44,6			
154			44,7	45,3	45,4			
155			45,4	46,1	46,3			
156			46,2	46,9	47,1			
157			46,9	47,7	48,0	48,7		
158			47,7	48,5	48,8	49,6		
159			48,5	49,3	49,7	50,5		
160			49,2	50,1	50,5	51,3	51,8	
161				51,0	51,4	52,2	52,7	
162				51,8	52,2	53,1	53,6	53,7
163				52,6	53,1	54,0	54,5	54,6
164				53,4	53,9	54,9	55,4	55,5
165				54,2	54,8	55,7	56,3	56,4
166				55,0	55,6	56,6	57,3	57,4
167				55,8	56,5	57,5	58,2	58,3
168				56,6	57,3	58,4	59,1	59,3
169				57,5	58,2	59,3	60,0	60,2
170				58,3	59,0	60,1	60,9	61,1
171				59,1	59,9	61,0	61,8	62,1
172				59,9	60,7	61,9	62,8	63,0
173				60,7	61,6	62,8	63,7	63,9
174				61,5	62,4	63,7	64,6	64,9
175				62,3	63,3	64,5	65,5	65,8
176				63,1	64,1	65,4	66,4	66,7
177				64,0	65,0	66,3	67,3	67,7
178				64,8	65,8	67,2	68,3	68,6
179				65,6	66,7	68,1	69,2	69,5
180				66,4	67,5	69,0	70,1	70,5
181					68,4	69,9	71,0	71,4
182					69,2	70,7	71,9	72,3
183					70,1	71,6	72,8	73,3
184					70,9	72,5	73,8	74,2
185					71,8	73,4	74,7	75,1
186					72,6	74,3	75,6	76,1
187					73,5	75,1	76,5	77,0
188					74,3	76,0	77,4	77,9
189					75,5	76,9	78,3	78,9
190					76,0	77,8	79,3	79,8

Anlage IVb

Normalgewichte Mädchen (I)

Größe cm	Alter							
	3-4	4-5	5-6	6-7	7-8	8-9	9-10	10-11
91	13,1							
92	13,5							
93	13,8							
94	14,1							
95	14,4							
96	14,7							
97	15,0							
98	15,3	14,9						
99	15,6	15,3						
100	15,9	15,6						
101	16,3	16,0						
102		16,3						
103		16,7	16,1					
104		17,1	16,5					
105		17,4	16,9					
106		17,8	17,3					
107		18,1	17,7					
108		18,5	18,1	17,6				
109			18,5	18,1				
110			18,9	18,5				
111			19,3	18,9				
112			19,7	19,4				
113			20,1	19,8	19,5			
114			20,5	20,3	19,9			
115			20,9	20,7	20,4			
116				21,1	20,9			
117				21,6	21,3	21,1		
118				22,0	21,8	21,6		
119				22,5	22,3	22,1		
120				22,9	22,7	22,6		
121				23,3	23,2	23,1	23,1	
122				23,8	23,7	23,6	23,6	
123					24,1	24,1	24,1	
124					24,6	24,6	24,7	
125						25,1	25,2	
126						25,6	25,7	
127						26,1	26,3	26,0
128						26,6	26,8	26,6
129						27,1	27,3	27,2
130						27,6	27,9	27,8
131							28,4	28,4
132							28,9	28,9
133							29,4	29,5
134							30,0	30,1
135							30,5	30,7
136								31,3
137								31,8
138								32,4
139								33,0
140								33,6
141								34,2

Normalgewichte Mädchen (II)

Größe cm	Alter							18 und mehr Jahre
	11—12	12—13	13—14	14—15	15—16	16—17	17—18	
132	28,8							
133	29,5							
134	30,2							
135	30,8							
136	31,5							
137	32,2							
138	32,9							
139	33,5	33,4						
140	34,2	34,2						
141	34,9	34,9						
142	35,5	35,7						
143	36,2	36,5	36,2					
144	36,9	37,3	37,1					
145	37,6	38,1	37,9					
146	38,2	38,9	38,8					
147	38,9	39,7	39,6					
148	39,6	40,4	40,5	40,7				
149		41,2	41,3	41,6				
150		42,0	42,2	42,5	43,3			
151		42,8	43,0	43,4	44,2			
152		43,6	43,9	44,3	45,1	46,2		
153		44,4	44,7	45,2	46,0	47,1	47,7	
154		45,2	45,6	46,0	46,9	48,0	48,6	48,8
155		45,9	46,4	46,9	47,9	48,9	49,5	49,8
156			47,3	47,8	48,8	49,8	50,4	50,7
157			48,1	48,7	49,7	50,7	51,3	51,6
158			49,0	49,6	50,6	51,6	52,2	52,5
159			49,8	50,5	51,5	52,6	53,2	53,4
160			50,7	51,4	52,4	53,5	54,1	54,3
161			51,5	52,3	53,3	54,4	55,0	55,2
162			52,4	53,2	54,2	55,3	55,9	56,1
163			53,2	54,1	55,1	56,2	56,8	57,0
164			54,1	55,0	56,1	57,1	57,7	57,9
165			54,9	55,9	57,0	58,0	58,6	58,8
166			55,8	56,8	57,9	58,9	59,5	59,8
167			56,6	57,7	58,8	59,8	60,4	60,7
168			57,5	58,6	59,7	60,7	61,3	61,6
169			58,3	59,5	60,6	61,7	62,2	62,5
170			59,2	60,4	61,5	62,6	63,2	63,4
171			60,0	61,3	62,4	63,5	64,1	64,3
172			60,9	62,2	63,3	64,6	65,0	65,2
173			61,7	63,1	64,6	65,3	65,9	66,1
174			62,6	64,0	65,1	66,2	66,8	67,0
175			63,4	64,9	66,1	67,1	67,7	67,9
176				65,8	67,0	68,0	68,6	68,8
177				66,7	67,9	68,9	69,5	69,8
178				67,6	68,8	69,8	70,4	70,7
179				68,5	69,7	70,8	71,3	71,6
180				69,4	70,6	71,7	72,3	72,5

Anordnung über die Gewährung von Zulagen für werdende und stillende Mütter

Auf Grund der §§ 1, 3, 10 und 36 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Erzeugnisse vom 27. August 1939 (RGBl. I S. 1521) wird angeordnet:

§ 1

Allgemeine Vorschriften für werdende Mütter

(1) Die Zulagekarte 70 für werdende und stillende Mütter erhalten werdende Mütter mit Beginn des festgestellten 4. Schwangerschaftsmonats auf Grund eines ärztlichen Attestes oder der Bescheinigung einer Hebamme.

Eine vor diesem Zeitpunkt festgestellte Schwangerschaft berechtigt demnach noch nicht zum Erhalt der Zulagen.

(2) Nach Ablauf von 3 weiteren Monaten (also von Beginn des 7. Schwangerschaftsmonats ab) können werdende Mütter die Zulagen nur dann weiter erhalten, wenn sie eine erneute Bescheinigung über das Vorliegen der Schwangerschaft beibringen. Die Bescheinigung muß wiederum durch einen Arzt oder eine Hebamme ausgestellt sein.

(3) Sofern Mehrlingsschwangerschaften durch ärztlichen Nachweis einer Röntgenuntersuchung einwandfrei festgestellt sind, erhält die Mutter zwei Zulagekarten 70, und zwar für den laufenden Monat, gegebenenfalls rückwirkend vom Beginn des 4. Schwangerschaftsmonats.

(4) Bei Fehlgeburten bis zum vollendeten 3. Monat der Schwangerschaft können auf ärztlichen Antrag gegebenenfalls Krankenzulagen gewährt werden.

§ 2

Allgemeine Vorschriften für stillende Mütter

(1) An stillende Mütter darf die Zulagekarte 70 nur gegen Vorlage des Geburtsscheines des neugeborenen Kindes und der Bescheinigung eines Arztes oder einer Hebamme, daß die Mutter das Kind selbst stillt, ausgegeben werden.

Hat die Geburt in einer Anstalt mit Gemeinschaftsverpflegung stattgefunden, so ist bei der Entlassung des neugeborenen Kindes neben den vorstehend angeführten Bescheinigungen noch die Entlassungsbescheinigung an Stelle der fehlenden Abmeldebescheinigung G des Säuglings vorzulegen.

(2) Vom Beginn des 9. Monats nach der Geburt des Kindes ist die Zulagekarte 70 nur an diejenigen Mütter weiter auszugeben, die erneut eine ärztliche Bescheinigung darüber beibringen, daß sie das Kind selbst weiter stillen. Die Höchstdauer der Zulage für stillende Mütter beträgt 12 Monate.

(3) Bei Fehlgeburten vom Beginn des 4. Monats bis zum vollendeten 6. Monat der Schwangerschaft sowie bei Totgeburten wird die Zulagekarte 70 nur für 2 Monate nach der Geburt gewährt.

(4) Bei Frühgeburten vom Beginn des 7. Monats der Schwangerschaft an wird die Zulagekarte 70 wie bei normalen Geburten gewährt.

(5) Bei Mehrlingsgeburten erhält die Mutter zwei Zulagekarten 70.

(6) Stirbt der Säugling, so erhält die Mutter die Zulagekarte 70 noch für den auf den Sterbemonat folgenden Monat, wenigstens aber für 2 Monate nach der Geburt.

(7) Mütter, die ihre Kinder nicht stillen, können die Zulagekarte 70 bis einschließlich zwei Monate nach der Geburt erhalten.

(8) Tritt während der Stillzeit eine erneute Schwangerschaft ein, so wird nur eine Zulagekarte 70 gewährt. In solchen Fällen erhält die Mutter ihre Zulage gem. § 1 (1) ab 4. Schwangerschaftsmonat unter Wegfall eines noch bestehenden Anspruchs aus § 2 (2).

§ 3

Besondere Vorschriften

(1) Die Zulage für werdende und stillende Mütter wird in Form der Zulagekarte 70 ausgegeben. Für Mütter, die sich in Krankenanstalten (Entbindungsheimen) oder Müttererholungsheimen befinden, gelten die Bestimmungen der Anordnung über die Verpflegungssätze in Krankenanstalten und ähnlichen Einrichtungen vom 1. September 1949 (VOBl. für Groß-Berlin I. S. 375).

(2) Die auf der Zulagekarte 70 enthaltenen Rationen sind nach Art und Menge aus der Anlage ersichtlich.

(3) Beginnt der Anspruch auf Zulagegewährung in den ersten 20 Tagen eines Monats, so ist die Zulagekarte 70 ungekürzt auszugeben. Verfallene Milchabschnitte sind zu entwerfen.

Beginnt der Anspruch erst in den letzten 10 Tagen, des Monats, so ist eine Zulage für 10 Tage in Form von Reisemarken zu gewähren.

Läuft der Anspruch auf Gewährung der Zulage innerhalb eines Monats ab, so ist die Zulagekarte 70 bis zum Ende des Monats ungekürzt auszugeben.

§ 4

Schlußbestimmungen

Je nach der Versorgungslage können einzelne Lebensmittel gegen andere ausgetauscht werden.

Die Bestimmungen dieser Anordnung treten am 1. Oktober 1949 in Kraft. Entgegenstehende Bestimmungen verlieren gleichzeitig ihre Gültigkeit.

Berlin, den 5. September 1949

Magistrat von Groß-Berlin

Abteilung Ernährung

Fuellsack

Anlage

Zulagen für werdende und stillende Mütter

Art	Monatmengen
Dauerbackwaren — Nahrungsmittel	3000
Fleisch	750
Butter	250
Käse	500
Zucker	500
Vollmilch	15 Liter

Anordnung

über die Gewährung von Gesundheitszulagen

Auf Grund der §§ 1, 3, 10 und 36 der VO. über die öffentliche Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Erzeugnisse vom 27. August 1939 (RGBl. I S. 1521) wird angeordnet:

I.

Zulagen für Blutspender

(1) Die Lebensmittelzulagesätze für Blutspender werden bei Entnahme von je 100 ccm Blut (über 50 ccm werden als volle 100 ccm bewertet) wie folgt festgesetzt:

a) für Kinder und Jugendliche bis zu 20 Jahren:

250 g Fleisch
250 g Zucker oder 300 g Nahrungsmittel
3 1/2 Liter Vollmilch

b) für Erwachsene über 20 Jahre:

250 g Fleisch
125 g Butter
250 g Nahrungsmittel
1 1/4 Liter Vollmilch.

Der Nachweis der Blutentnahme ist durch eine ärztliche Bescheinigung zu erbringen.

(2) Die Zulage ist auch dann zu gewähren, wenn der Blutspender anderweitige Zulagen erhält.

(3) Die Zulage für Blutspender wird in Reisemarken ausgegeben.

II.

Zulagen für Frauenmilchspenderinnen

(1) Frauen, die Milch an Krankenanstalten oder unter ärztlicher Leitung stehende Frauenmilch-Sammelstellen abgeben, erhalten eine Ernährungszulage. Die Zulage wird auf Grund einer Bescheinigung der Krankenanstalt oder der Sammelstelle gewährt. Die in der abgelaufenen Woche gespendete Milchmenge ist anzugeben.

(2) Wird die Milch nicht in einer Sammelstelle gewonnen, so darf die Zulage nur gewährt werden, wenn die Milch in einwandfreiem Zustande in der Sammelstelle abgeliefert wird.

(3) Die Zulage beträgt für je 500 g Milch

- 50 g Fleisch
- 40 g Butter
- 100 g Zucker
- $\frac{1}{2}$ Liter Vollmilch.

Für diese Mengen werden Reisemarken ausgegeben. Hierbei nicht angerechnete Milchspenden sind bei der nächsten Abrechnung zu berücksichtigen.

Die Zulage darf bis zu einer wöchentlichen Höchstmenge von

- 700 g Fleisch
- 560 g Butter
- 1400 g Zucker
- 7 Liter Vollmilch

gewährt werden.

(4) Die Bestimmungen über die Zulagen für werdende und stillende Mütter werden hierdurch nicht berührt. Die stillende Mutter hat jedoch alle 3 Monate ein amtsärztliches Attest vorzulegen, daß sie neben der Stillung ihres eigenen Kindes Milch spenden kann.

III.

Austauschlebensmittel für Vegetarier

(1) Vegetarier können im Austausch für je 50 g Fleisch nach ihrer Wahl 60 g Käse oder 25 g Butter erhalten.

Der Austausch kann gegen Vorlage der Mitgliedsbescheinigung eines vegetarischen Vereins oder einer ärztlichen Bescheinigung erfolgen.

(2) Die Kartenstellen trennen nach Entwertung die Fleischabschnitte ab und händigen Reisemarken für die Austauschlebensmittel aus.

IV.

Schlußbestimmungen

Je nach der Versorgungslage können einzelne Lebensmittel gegen andere ausgetauscht werden.

Die Bestimmungen dieser Anordnung treten mit dem 1. Oktober 1949 in Kraft; entgegenstehende Bestimmungen verlieren gleichzeitig ihre Gültigkeit.

Berlin, den 6. September 1949

Magistrat von Groß-Berlin

Abteilung Ernährung

Fuellsack

Anordnung

über die Gewährung sozialer Zulagen

Auf Grund der §§ 1, 3, 10 und 36 der VO. über die öffentliche Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Erzeugnisse vom 27. August 1939 (RGBl. I S. 1521) wird angeordnet:

I.

Zulagen für Kindertagesstätten

Kinder, die in Kindertagesstätten untergebracht sind, erhalten je Kopf und Tag eine Zulage von

- 25 g Nahrungsmittel
- 10 g Zucker und
- $\frac{1}{8}$ Liter Frischmilch.

Die für die Verpflegung der Kinder darüber hinaus noch erforderlichen Lebensmittel sind auf Grund ihrer Lebensmittelkarten zu beschaffen, die von den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten den Kindertagesstätten zur Verfügung zu stellen sind.

Als Kindertagesstätten sind diejenigen Einrichtungen anzusehen, die von den dafür zuständigen behördlichen Stellen als solche anerkannt sind und in denen die Kinder den größten Teil des Tages verbringen, also insbesondere eine Hauptmahlzeit einnehmen.

Diese Regelung erstreckt sich nicht auf Kindergärten, in denen sich die Kinder lediglich halbtags aufhalten.

Die Zuteilungen für Kindertagesstätten sind über Bezugsschein zu gewähren und monatlich unter Angabe der Sollstärke beim Bezirksamt, Abteilung für Ernährung, anzufordern.

II.

Durchgangsfüchtlingslager

Personen in Durchgangsfüchtlingslagern erhalten den Verpflegungssatz C gemäß der Anordnung über die Verpflegungssätze in Krankenanstalten und ähnlichen Einrichtungen vom 1. September 1949. Hierzu gehören nicht Flüchtlingslager, in denen die Flüchtlinge dauernd Aufenthalt haben. Insassen dieser Lager erhalten nur die Normalverbraucherration.

III.

Heimkehrer

Heimkehrer erhalten grundsätzlich die Normalverbraucherration. Bei Krankheit oder Unterernährung können sie entsprechende Zulagen nach der Anordnung über die Gewährung von Zulagen für ambulante Kranke vom 4. September 1949 (VOBl. für Groß-Berlin I S. 395) erhalten. Bei der Zuerkennung der entsprechenden Zulagekarte kann entgegenkommend verfahren werden.

IV.

Zulagen für Familienfeiern

Für Familienfeiern aus Anlaß von silbernen, goldenen, eiserne und diamantenen Hochzeiten und eines 90., 91. usw. Geburtstages können Sonderzuteilungen gewährt werden, und zwar höchstens für jeweils 20 Personen. Die Sonderzuteilung darf je Person betragen:

- 250 g Weißbrot
- 100 g Nahrungsmittel
- 150 g Fleisch
- 50 g Butter
- 100 g Zucker
- $\frac{1}{4}$ Liter Frischmilch.

V.

Zulagen für über 70 Jahre alte Personen

Über 70 Jahre alte Personen erhalten an Stelle der den Normalverbrauchern zustehenden Trockenmagermilch täglich $\frac{1}{4}$ Liter Frischmilch.

VI.

Je nach der Versorgungslage können einzelne Lebensmittel gegen andere ausgetauscht werden.

Die Bestimmungen dieser Anordnung treten ab 1. Oktober 1949 in Kraft. Entgegenstehende Bestimmungen verlieren gleichzeitig ihre Gültigkeit.

Berlin, den 7. September 1949

Magistrat von Groß-Berlin

Abteilung Ernährung

Fuellsack

Herausgeber: Magistrat von Groß-Berlin, Abt. für Rechtswesen, Berlin W 35, Nürnberger Straße 53-55. Herausgabe erfolgt nach Bedarf. Verlag: Berliner Kulturbuch-Verlag GmbH., Berlin N 65, Seestraße 64. Telefon: 46 06 16. Bestellungen können beim Verlag und den Postämtern der Westsektoren aufgegeben werden.

Teil I: enthaltend Gesetze, Verordnungen und Anordnungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,20 DM, zuzüglich Zustellgebühr; bei Einzelabgabe je Nummer 0,25 DM.
Teil II: enthaltend amtliche Bekanntmachungen des Magistrats und anderer Behörden, ferner Bekanntmachungen der Wirtschaft und etwaige sonstige Bekanntmachungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,— DM, zuzüglich Zustellgebühr; bei Einzelabgabe je Nummer 0,20 DM.

Redaktion: Berlin W 30, Nürnberger Straße 53. Schriftleiter Adolph Erlenbach. Telefon: 24 00 11. App. 291. Erscheint mit Genehmigung der Französischen Militärregierung Berlin laut Anordnung der Alliierten Kommandantur Berlin Nr. BK/O (46) 263 vom 13. Juni 1946 und Nr. BK/O (47) 17 vom 23. Januar 1947. Druck: ICB 3533. Verwaltungsdruckerei, Berlin SO 36, Waldemarstraße 38. 23 223. 10. 49